LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/13330
05. 11. 2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG –) vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-70, das in Rheinland-Pfalz den Rechtsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen regelt, neu erlassen werden.

Der Neuerlass und die gleichzeitige Änderung der amtlichen Überschrift in das Landesbildungszeitgesetz (LBZG) dienen zum einen der Notwendigkeit einer beruflichen sowie gesellschaftspolitischen Weiterbildung von Beschäftigten, um den ständig neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem technologischen, ökologischen, sozialen und politischen Wandel zu begegnen. Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP für die Jahre 2021 bis 2026 vereinbarten Ziele umgesetzt werden. Mit der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs auf Weiterbildungsangebote für ehrenamtliche Tätigkeiten und der Anerkennungsmöglichkeit von Online-Veranstaltungen soll die Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten in Rheinland-Pfalz erhöht und gefördert werden.

Darüber hinaus werden Anpassungen, insbesondere in sprachlicher und rechtssystematischer Hinsicht, vorgenommen, um auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung mit Blick auf die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen zukunftsfähig zu gestalten.

Konkret sollen die Regelungen des künftigen Landesbildungszeitgesetzes
- einen Anspruch auf Freistellung für Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beinhalten,
- die Anerkennung von digitalen Veranstaltungsformaten ermöglichen,
- das Weiterbildungsprogramm zeitlich flexibilisieren,
- den Anspruch auf Bildungszeit bei Schichtarbeit klarstellen,
- Fristen im Verfahren der Bildungszeit konkretisieren und
- durch redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen verständlicher werden.

Gleichzeitig sind mit dem Neuerlass Folgeänderungen in weiteren Rechtsvorschriften des Landes vorzunehmen. Hier erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den unter Buchstabe A dargestellten Änderungsbedarfen Rechnung. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 29. Dezember 2025 – Vorabdruck verteilt am 5. November 2025

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Privathaushalten entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Durch die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildungszeit entstehen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanzielle Belastungen, da sie neben der Lohnfortzahlung für berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nun auch für Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten aufkommen müssen.

Allerdings bleibt der Gesamtanspruch eines jeden Beschäftigten auf Freistellung unverändert bei zehn Arbeitstagen in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Im Vergleich zur bestehenden Regelung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz kommen somit keine neuen Kosten hinzu.

Durch eine Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung kann sich die finanzielle Belastung für die Wirtschaft insgesamt erhöhen. Da die Weiterbildung zur Erhaltung und der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit beiträgt und damit die Fachkräftesicherung und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsunternehmen unterstützt, erscheinen die in diesem Zusammenhang entstehenden Freistellungskosten vertretbar.

Das Land wird kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Lohnfortzahlung für Bildungszwecke freistellen, auch weiterhin mit einer pauschalierten Erstattung finanziell unterstützen.

Die Umsetzung des Landesbildungszeitgesetzes und die damit voraussichtlich einhergehende Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung lassen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes erwarten, die unter Berücksichtigung der Zielsetzung vertretbar erscheinen.

Mittelbar entsteht dem Land als Arbeitgeber eine zusätzliche Belastung, da auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst Bildungszeit in Anspruch nehmen. Ein vergleichbarer Aufwand besteht bisher bereits auch durch die geltende Gesetzesgrundlage.

Durch den Gesetzesvollzug entsteht ein Verwaltungsaufwand, insbesondere für die durch Rechtsverordnung zu regelnde Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Informationsmaßnahmen und den Internetauftritt der zuständigen Stelle. Ein ähnlicher Verwaltungsaufwand bestand bisher bereits auch durch das geltende Bildungsfreistellungsgesetz.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 5. November 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesbildungszeitgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Alexander Schweitzer

Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsätze

§ 2 Anspruch auf Bildungszeit

§ 3 Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

§ 4 Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit

§ 5 Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

§ 6 Anerkennung von Veranstaltungen

§ 7 Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

§ 8 Bericht der Landesregierung

§ 9 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes

§ 10 Änderung der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung

§ 11 Änderung der Urlaubsverordnung

§ 12 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers

§ 13 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

§ 14 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz haben gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungszeit).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
3. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie
4. die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes.

(4) Bildungszeit kann nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.

(5) Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.

(6) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

(7) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

(8) Als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(9) Die berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Wertschätzung von Vielfalt fördern.

§ 2
Anspruch auf Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre, sofern die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungszeit in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage.

(2) Für Beschäftigte, die regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche arbeiten, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Für die in Rheinland-Pfalz zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungszeit auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4, mit Ausnahme von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht bei Schichtarbeit auch dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.

(5) Die Inanspruchnahme der Bildungszeit durch Beschäftigte in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(6) Bei Erkrankung der anspruchsberechtigten Person während der Inanspruchnahme der Bildungszeit werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet.

(7) Der Anspruch auf Bildungszeit wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits beanspruchte Bildungszeit auf den Anspruch gegenüber der neuen Arbeitgeberin oder dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(8) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht nicht, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungszeit gewährt werden.

(9) Der Anspruch auf Bildungszeit entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 3
Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie der Zweck des

§ 1 Abs. 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts ermöglicht wird. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 4
Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit ist bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Hierbei ist der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, beizufügen.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungszeiten nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.

(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Bei Ablehnung der Bildungszeit nach Absatz 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (§ 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungszeit als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig.

(5) Eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht in Anspruch genommene Bildungszeit kann durch schriftliche oder elektronische Abrede zwischen der anspruchsberechtigten Person und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

(6) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.

§ 5
Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

(1) Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und entsprechend den §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes berechnet.

(2) Während der Inanspruchnahme von Bildungszeit darf keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit benachteiligt werden.

§ 6
Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in Präsenz, im digitalen oder im hybriden Format werden auf Antrag durch eine von dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.
2. Sie dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
3. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.
5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen der Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

(3) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens (Absatz 1) sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen (Absatz 2) durch Rechtsverordnung.

(4) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden sind, können nach diesem Gesetz anerkannt werden, soweit sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 und die Regelungen, die nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung bestimmt worden sind, erfüllen.

§ 7
Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

(1) Das Land erstattet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts einen

pauschalierten Anteil des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; § 2 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Von den Erstattungsleistungen ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungszeit die Hälfte des im Vorjahr in Rheinland-Pfalz gezahlten durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Die Erstattung erfolgt ausschließlich für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach § 6 anerkannt sind.

(5) Soweit eine Erstattung nach den Absätzen 1 und 3 nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz.

(6) Der Erstattungsantrag ist vor Bewilligung der Bildungszeit zu stellen. Das Nähere über die Erstattung, insbesondere Verfahren und Zuständigkeit, regelt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 8
Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig im ersten Halbjahr 2027, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungszeit vor.

(2) Einrichtungen, die aufgrund von § 6 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2023 (GVBl. S. 193), BS 223-70-1, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesverordnung zur Durchführung des Landesbildungszeitgesetzes (LBZGDVO)“

2. Folgender neuer erster Abschnitt wird eingefügt:
„Erster Abschnitt
Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten
(§ 1 Abs. 8 LBZG)
§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit nach § 1 Abs. 8 Satz 3 des Landesbildungszeitgesetzes (LBZG) vom ... . 2025 (GVBl. S. ...., BS 223-70) in der jeweils geltenden Fassung besteht, sind:

1. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr) und Seniorinnen und Senioren,
3. die Mitgestaltung des Sozialraums,
4. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung,
5. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
6. der Tierschutz, der Naturschutz und der Umweltschutz,
7. das Engagement in den Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
8. das Vereinsmanagement und
9. die öffentlichen Ehrenämter.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 8 beschränkt sich die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.“

3. Der bisherige erste Abschnitt wird zweiter Abschnitt und in dessen Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 BFG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 LBZG)“ ersetzt.

4. Der bisherige § 1 wird § 2 und der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 Satz 2 BFG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBZG)“ ersetzt.

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
   a) In der Einleitung werden die Worte „entsprechen den in § 3 BFG niedergelegten Zielen und sind damit auf den Anspruch nach § 1 Abs. 1 BFG“ durch die Worte „sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LBZG“ ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Worte „oder deren Verbindung“ durch die Worte „oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ ersetzt.
   c) In Nummer 2 werden nach den Worten „oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung“ die Worte „oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ eingefügt.
   d) In Nummer 3 werden die Worte „in der Regel mindestens drei Unterrichtsstunden von je 45 Minuten“ durch die Worte „mindestens vier Unterrichtsstunden von je 45 Minuten vor 20.00 Uhr“ ersetzt.
   e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „der Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Eine Freistellung wird angerechnet, wenn die Veranstaltung, für die sie erfolgt,
      1. mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform dauert und durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfasst oder
      2. zwei Tage dauert und durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfasst.

      Je Veranstaltungstag wird ein Freistellungstag angerechnet; An- oder Abreisezeiten sind nicht anrechenbar.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildungsfreistellungstagen“ durch das Wort „Freistellungstagen“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsfreistellung“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Satz 2 BFG“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5 LBZG“ ersetzt.

8. Der bisherige zweite Abschnitt wird dritter Abschnitt und in dessen Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 7 BFG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 LBZG)“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.

10. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
    a) Die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.
    b) Der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BFG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LBZG)“ ersetzt.
    c) Die Worte „in der Regel mindestens“ werden durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

11. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8
Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Veranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Veranstaltungen sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform durchgeführt werden und müssen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
2. Veranstaltungen in Intervallform müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden.
3. Zweitägige Veranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn diese durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
4. Eintägige Prüfungsveranstaltungen, die gesondert und nicht im Rahmen der Anerkennung einer mehrtägigen Veranstaltung beantragt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Dauer der Prüfung mindestens vier Unterrichtsstunden beträgt.
5. An einem Veranstaltungstag müssen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden.
6. An- oder Abreisezeiten werden nicht mitgerechnet.
7. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im digitalen Format durchgeführt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Präsenzform erfüllt sind. Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Der Onlineunterricht darf nur unter zeitgleicher Anwesenheit der Kursleitung und der Teilnehmenden durchgeführt werden (Synchronunterricht). Die Verpflichtung zur Teilnahme und die pädagogische Betreuung sind zu gewährleisten.
2. Onlineunterrichtstage sind in einem eigenen Online-Unterrichtsplan auszuweisen. Bei Hybridveranstaltungen sind zusätzlich die Präsenzunterrichtstage darzustellen.
3. E-Learning und asynchrone Onlineveranstaltungen sind nicht anerkennungsfähig.

(3) Die antragstellende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LBZG wie folgt zu gewährleisten:

1. Dem Arbeitsplan für die Veranstaltung muss ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen.
2. Für die Durchführung der Veranstaltung müssen Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen.
3. Die antragstellende Einrichtung muss die Veranstaltung in maßgeblicher Weise eigenverantwortlich planen und durchführen; die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sein.
4. Beim Abschluss der Veranstaltung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen.

(4) Die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Presse, durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Aus der Veröffentlichung müssen die durchführende Einrichtung sowie Thema, Ort und Termin der Veranstaltung und die etwa zu entrichtenden Teilnahmegebühren ersichtlich sein.

(5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist die nach § 6 zuständige Stelle berechtigt, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen Einzelfallentscheidungen zu treffen. Enthält die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG eine Eingrenzung auf bestimmte Berufsgruppen, so kann diese Eingrenzung im Rahmen der Anerkennung der Veranstaltung übernommen werden.

(6) Veranstaltungen dienen in der Regel dann nicht der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, sondern der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBZG, wenn sie insbesondere das Ausüben von Spielen oder Sportarten oder von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder Besichtigungen zum Gegenstand haben und dadurch die inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen an eine anerkennungsfähige Veranstaltung nicht erreicht werden. Zur besseren Handhabung von Anerkennungen im Bereich der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten kann das für Weiterbildung zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Mitgliedern des Begleitgremiums eine Ausschlussliste erstellen.

(7) Veranstaltungen, die vorrangig Übungs- oder Trainingseinheiten zum Gegenstand haben und somit eine rein praktische Ausübung einer Fertigkeit oder Tätigkeit vermitteln, sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Eine Anerkennung als Veranstaltung der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist nur möglich, wenn der Anteil des organisierten Lernens überwiegt. Hiervon kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden, wenn die Ausübung des organisierten Lernens dem Erlernen

und der Verfestigung der vermittelten Inhalte dient. Reine Praxiskurse sind nicht anerkennungsfähig.“

12. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ und die Verweisung „§ 7 Abs. 2 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 LBZG“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.

13. Der bisherige dritte Abschnitt (§§ 9 bis 13) wird vierter Abschnitt (§§ 10 bis 14) und erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Erstattung für Klein- und Mittelbetriebe
(§ 7 LBZG)

§ 10
Klein- und Mittelbetriebe

Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel ständig weniger als 50 Personen (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 1 LBZG), wenn sie oder er unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 LBZG
1. in dem der beanspruchten Bildungszeit vorausgegangenen Kalenderjahr während mindestens acht Kalendermonaten oder
2. während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate im Kalenderjahr der beanspruchten Bildungszeit

weniger als 50 Personen beschäftigt hat. Beschäftigte in Teilzeit sind in dem Umfang, der dem Anteil der Arbeitszeit entspricht, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre, Auszubildende und selbstständige Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

§ 11
Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags

Der Erstattungsantrag ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so frühzeitig wie möglich, spätestens drei Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen.

§ 12
Vorbescheid

Vor Beginn der der beanspruchten Bildungszeit wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch Vorbescheid mitgeteilt,
1. ob er im Sinne des § 7 Abs. 1 LBZG antragsberechtigt ist,
2. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 4 LBZG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist und
3. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 5 LBZG noch oder nicht mehr möglich ist.

§ 13
Erstattung

Die Erstattung wird nach Maßgabe des Vorbescheids aufgrund eines endgültigen Bescheids vorgenommen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Bestätigung der in Anspruch genommenen Bildungszeit und einen Nachweis über die Teilnahme der beschäftigten

Person an der Veranstaltung vorgelegt hat. Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der beanspruchten Bildungszeit vorzulegen.

§ 14
Berechnung des pauschalierten Anspruchs

Bei der Berechnung des nach Maßgabe des Landeshaushalts zu erstattenden pauschalierten Anteils des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 1 und 3 LBZG ist vom tatsächlich geleisteten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz auszugehen; dabei bleiben die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entrichteten Beiträge für die Sozialversicherung sowie die sonstigen Arbeitsentgeltnebenkosten außer Betracht.“

14. Der bisherige vierte Abschnitt wird fünfter Abschnitt.

15. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
    a) Die Verweisung „§ 9 Satz 2 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 LBZG“ ersetzt.
    b) Es wird folgender Satz angefügt:
    „Mit dem Bericht wird zugleich evaluiert, inwieweit die Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten positive Auswirkungen auf die betrieblichen Interessen und Belange haben.“

16. Der bisherige § 15 wird § 16.

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 10
Änderung der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung

Die Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBI. 2008 S. 23, BS 2020-1a-1) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 6 werden die Worte „Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz“ durch die Worte „Bildungszeit nach dem Landesbildungszeitgesetz“ ersetzt.

§ 11
Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2025 (GVBl. S. 65), BS 2030- 1-2, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBI. S. 157, BS 223-70)“ durch die Worte „beanspruchte Bildungszeit nach dem Landesbildungszeitgesetz vom ... . 2025 (GVBl. S. ...., BS 223-70)“ ersetzt.

§ 12
Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers

Die Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflege-

helfers vom 2. September 2019 (GVBl. S. 268, BS 2124-11-2) wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bildungsfreistellung“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.

§ 13
Änderung der Schulordnung
für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBI. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bildungsfreistellungsgesetz“ durch das Wort „Landesbildungszeitgesetz“ ersetzt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-70, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf zum Erlass eines Landesbildungszeitgesetzes (LBZG) wird – anknüpfend an das Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -) vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-70 – in der Legislaturperiode 2021-2026, ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Weiterbildung und zur Förderung der Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten in Rheinland-Pfalz geleistet.

Die Arbeitswelt und die Gesellschaft erleben tiefgreifende Veränderungen, die durch viele verschiedene Faktoren beschleunigt werden. Digitale Anwendungen, neue Technologien und sich wandelnde Arbeitsprozesse verändern sowohl im Kontext Arbeit als auch im Kontext Gesellschaft die Anforderungen an das Wissen und das Können der Beschäftigten in Rheinland-Pfalz. Hier setzt lebenslanges Lernen an und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Weiterbildung unterstützt die Beschäftigten dabei, die Herausforderungen der Transformation zu bewältigen. Zudem sind Qualifizierungsprozesse für die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich.

Die berufliche Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die komplexen Veränderungsprozesse zu verstehen und individuell gestaltbar zu machen, den Beschäftigten eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu geben und zugleich dem Arbeitskräftemangel zu begegnen. Auf diese Weise werden nicht nur Beschäftigte, sondern auch Betriebe zukunftsfähig aufgestellt.

Neben der wirtschaftlichen Dimension ist die Erweiterung der persönlichen Kenntnisse für ein demokratisches Gemeinwesen wichtig, um die gesellschaftliche Teilhabe zu

unterstützen. Die Demokratie lebt von einem aktiven Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Wichtige Voraussetzungen dafür sind ausreichende Kenntnisse über aktuelle gesellschaftspolitische Fragen und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lösungsansätzen zu diesen Fragen. Auf Basis eines umfassenden und ganzheitlichen Bildungsbegriffs trägt die gesellschaftspolitische Bildung zur Verbesserung der Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Bildung, gute Chancen und nachhaltige Beschäftigung bei. Deshalb werden in der vorliegenden Neufassung des Bildungszeitgesetzes sowohl die gesellschaftspolitische Bildung als auch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt.

Auch der Bereich der Weiterbildung ist von ständigen Veränderungen und neuen Herausforderungen betroffen. Dies erfordert eine dynamische Weiterentwicklung der Weiterbildung selbst, aber auch der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigten, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für die Bildungseinrichtungen, die Weiterbildungsmaßnahmen anbieten.

Grundlage einer gesetzlichen Regelung der Bildungsfreistellung bilden die Artikel 1 bis 11 des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974, das die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 (BGBl. II S. 1526) ratifiziert hat. Der Bund hat bisher von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht, so dass die Regelungskompetenz den Ländern obliegt. Bisher haben insgesamt vierzehn Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Neben Bayern hat lediglich Sachsen kein solches Gesetz. Die Bedeutung der Bildungsfreistellung zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurde in der am 12. Juni 2019 verabschiedeten Nationalen Weiterbildungsstrategie erneut herausgestellt. Die Länder werden darin aufgefordert zu prüfen, ob und wie der Rechtsanspruch als Instrument der beruflichen Weiterbildung besser beworben und genutzt werden kann.

Das Land Rheinland-Pfalz kommt diesem Auftrag mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach.

Wesentlicher Inhalt

Der Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung besteht für die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes am 1. April 1993. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zu Bildungszwecken unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts geeignet ist, die Weiterbildungsbereitschaft der Beschäftigten zu erhöhen.

Laut Bericht der Landesregierung an den Landtag (auch Bildungsfreistellungsbericht genannt) für den Zeitraum 2023/2024 haben von insgesamt 72 777 Menschen, die an einer Fortbildung teilgenommen haben, 19 868 Menschen eine Freistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz in Anspruch genommen. Die Quote der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten des Landes Rheinland-Pfalz liegt damit bei 1,8 v. H. *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209)*. Diese Zahlen zeigen, dass dieser Bereich des Bildungssystems noch weiter ausgebaut werden kann.

Ähnlich wie die bisherige Regelung unterstützt das Gesetzesvorhaben die Ziele der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung. Demokratische Prozesse am Arbeitsplatz zeigen, dass berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung eng miteinander verflochten sind. Es bleibt daher unerlässlich, dass neben dem für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen Wissen, den Fertigkeiten und Fähigkeiten auch das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge, sowie die Bereitschaft zu einem Engagement in diesen Bereichen gefördert wird. Dies umfasst die in einem demokratischen Gemeinwesen unverzichtbare Mitwirkung und Mitverantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft, die durch Bildungszeit unterstützt werden soll.

Mit der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs auf ehrenamtliche Tätigkeiten und der Anerkennungsmöglichkeit von Online-Veranstaltungen werden Beschäftigte in die Lage versetzt, durch ein vielfältiges Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen und flexiblen Veranstaltungsformaten die passende Maßnahme zu finden und damit

den sich wandelnden Anforderungen begegnen zu können. Dies ist ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung.

Der Neuerlass soll auf der Basis der Erfahrungen einer fast drei Jahrzehnte dauernden Anwendung des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes wie folgt vorgenommen werden:

Zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Engagements wird – wie im rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 vorgesehen – die Freistellung von der Arbeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten eingeführt. Damit erhalten Beschäftigte in Rheinland-Pfalz einen Rechtsanspruch darauf, sich von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes freistellen zu lassen.

Darüber hinaus soll die Anerkennung hybrider und digitaler Veranstaltungsformate gesetzlich verankert werden. Damit wird dem digitalen Wandel Rechnung getragen und das erweiterte Angebot der Weiterbildungsanbieter berücksichtigt. Neben Weiterbildungen in Präsenzform können damit auch Veranstaltungen im digitalen und hybriden Format anerkannt werden. Für Beschäftigte bedeutet dies eine größere Wahlmöglichkeit bei der Auswahl einer Weiterbildung. Zudem wird die Vereinbarkeit von Familie und Bildungszeit und ein ortsunabhängiges Lernen gefördert.

Um eine höhere zeitliche Flexibilisierung und vielfältigere Veranstaltungsformate zu ermöglichen, werden die konkreten Vorgaben im Arbeitsprogramm aufgehoben. Diese Änderung soll die Inanspruchnahme bei Teilzeitbeschäftigten und die Vereinbarkeit von Bildungszeit und Familie erhöhen. Ein Verweis auf eine Regelung in der Durchführungsverordnung ermöglicht eine schnelle Anpassung an Veränderungen der Weiterbildungsangebote, da eine Durchführungsverordnung im Vergleich zu einer Gesetzesänderung kurzfristig geändert werden kann.

Eine Klarstellung soll Beschäftigten in Schichtarbeit sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mehr Sicherheit bei der Inanspruchnahme der Freistellung für Bildungszwecke geben.

Ferner sollen zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Beschäftigten und für die Unternehmen die formulierten Fristen konkretisiert werden.

Schließlich sollen die Regelungen transparenter, präziser und verständlicher formuliert werden. Das betrifft insbesondere den Anspruch auf Freistellung, das Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit sowie den Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe.

Von der Freistellung für Bildungszwecke können potenziell alle Betriebe in Rheinland-Pfalz betroffen sein. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung werden keine neuen Informations- oder Handlungspflichten für die Betriebe entstehen. Negative Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bereits das geltende Bildungsfreistellungsgesetz berücksichtigt die Belange der Betriebe in besonderer Weise. Da Bildungszeit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf ständig Beschäftigten in vielen Fällen aus betrieblichen Gründen an die Grenze der Zumutbarkeit stoßen kann, sollen die gesetzlichen Regelungen für diese Betriebe nicht zwingend sein. Auch künftig wird es in Betrieben mit in der Regel weniger als fünf Beschäftigten keinen Rechtsanspruch auf Bildungszeit geben (§ 2 Abs. 8). Wie bisher wird in diesen Fällen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Gewährung von Bildungszeit als Sollregelung nahegelegt.

Wie in der bestehenden Regelung kann ein Betrieb die Freistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungszeiten nach dem Bildungszeitgesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat (§ 4 Abs. 2). Diese Regelung dient der berechtigten betrieblichen Interessenabwägung und verhindert, dass eine übermäßige Beanspruchung betrieblicher Ressourcen eintritt, die die organisatorische Funktionsfähigkeit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beeinträchtigt. Zugleich wird die Realisierung des individuellen Bildungszeitanspruchs im Rahmen betrieblicher Möglichkeiten sichergestellt.

Weiterhin kann der Betrieb die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen (§ 4 Abs. 3).

Des Weiteren haben Betriebe mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten nach § 7 Abs. 1 auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Anspruch auf Erstattung eines pauschalen Anteils des für den Zeitraum der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts. Diese Pauschale beträgt für jeden Tag der Freistellung die Hälfte des in Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Für 2025 beträgt dieser Betrag 80,68 EUR pro Tag. Im Landeshaushalt sind für diesen Zweck 275 000 EUR etatisiert. Im Rahmen dieses Haushaltsansatzes konnten bisher die beantragten Erstattungen vollständig bewilligt und ausgezahlt werden.

Ein regelmäßiger und ausführlicher Bericht erfolgt bereits seit Inkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes, erstmalig zum 1. April 1995. Auch mit dem vorliegenden Neuerlass wird die Landesregierung aufgrund des § 8 Abs. 1 dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Inanspruchnahme von Bildungszeit vorlegen. Hierfür werden die erforderlichen Daten nach Beschäftigtenzahlen differenziert dargestellt. Dadurch wird eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der Inanspruchnahme von Bildungszeit auf die mittelständischen Betriebe ermöglicht.

Ergebnis der Anhörung der Verbände und Institutionen

Nach der Grundsatzbilligung durch den Ministerrat am 8. April 2025 wurde der Entwurf einer Vielzahl von Verbänden und Institutionen im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 der Gemeinsamen Geschäftsordnung zur Stellungnahme zugeleitet.

Im Vergleich zu dem Gesetzentwurf, der der Grundsatzbilligung zugrunde lag, wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Der im Entwurf verwendete Begriff „politische Bildung“ wurde wieder in „gesellschaftspolitische Weiterbildung“ geändert.

- Die in § 4 Abs. 4 ursprünglich vorgesehene Bewilligungsfiktion wurde gestrichen. Stattdessen wurde eine Formulierung eingefügt, die im Wesentlichen der Regelung des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes entspricht.
- In der Aufzählung ehrenamtlicher Tätigkeiten wurden die Bereiche Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst entfernt.
- Die Regelung zu einer Ausschlussliste für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde in § 8 Abs. 6 der Durchführungsverordnung ergänzt, um eine klarstellende Abgrenzung zu ermöglichen.
- Schließlich wurde in § 15 der Durchführungsverordnung die Evaluation der Wirkung der Bildungszeit für das Ehrenamt als Satz 2 ergänzt.

Von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme haben nachstehende Institutionen Gebrauch gemacht:

- Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
- IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
- DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz / Saarland
- dbb beamtenbund und tarifunion Rheinland-Pfalz
- gemeinsame Stellungnahme der sieben staatlich anerkannten Träger der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz: Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V., Arbeit und Leben Rheinland-Pfalz gGmbH, Bildungswerk des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V., Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V., Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz e.V. – Landesarbeitsgemeinschaft, Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V., Verband der Volkshochschulen e.V.
- Katholisches Büro Mainz
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Landkreistag Rheinland-Pfalz, Städtetag Rheinland-Pfalz

Der Kommunale Rat und der Landesjugendbeirat Rheinland-Pfalz haben die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, die IHK-Arbeitsgemeinschaft und der DEHOGA lehnen den Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form und zum jetzigen Zeit-punkt ab. Grundsätzlich befürworten sie die berufliche Weiterbildung, sehen aber in der Novelle eine Fehlentwicklung hin zu mehr Bürokratie, wirtschaftlicher Belastung und einer politisch motivierten Ausweitung des Bildungsbegriffs. Sie sehen den Geset-zesentwurf als wirtschaftsfernen, unverhältnismäßigen Eingriff mit potenziell negativen Auswirkungen auf die betriebliche Praxis. Kritisiert wird insbesondere eine Abkehr von der beruflichen Weiterbildung, der Anspruch auf die Ehrenamtsqualifizierung und die Freistellung für politische Bildungsmaßnahmen, ein Eingriff in die betriebliche Autono-mie, eine Belastung für kleine und mittelständige Unternehmen und das Handwerk sowie die Einbeziehung von Auszubildenden. Statt einer Ausweitung fordern sie entweder substanzielle Nachbesserungen oder die Prüfung einer vollständigen Abschaffung des Bildungsfreistellungsgesetzes.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz/Saarland, der dbb beamtenbund und tarifunion Rheinland-Pfalz, die sieben staatlich anerkannten Weiterbildungsträger, das Katholische Büro Mainz und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzen-verbände begrüßen die geplante Reform des Bildungsfreistellungsgesetzes hin zum neuen Landesbildungszeitgesetz. Sie wird als zeitgemäß und notwendig gewertet, besonders mit Blick auf Demokratieförderung, Fachkräftemangel und lebenslanges Lernen. Sie unterstützen die grundsätzliche Richtung der Gesetzesnovelle, fordern zugleich Nachbesserungen insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Ehrenämter, mehr Flexibilität bei digitalen Formaten, eine Reduzierung der Mindestdauer von Bildungsmaßnahmen, eine Aufhebung der Sonderregelung für Betriebe mit weni-ger als fünf Beschäftigten sowie eine Erhöhung der Anspruchsdauer auf zwölf Tage.

Seit seinem Inkrafttreten dient das Bildungsfreistellungsgesetz ganzheitlich der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung *(siehe Drs. 12/2130, S. 9).* In einer zunehmend komplexen und globalisierten Arbeits- und Lebenswelt reichen rein fachliche Kompetenzen allein nicht mehr aus, um beruflich erfolgreich und gesellschaftlich verantwortlich zu handeln. Wer im Beruf steht, ist tagtäglich mit gesellschaftlichen Fragen, wie beispielsweise soziale Gerechtigkeit, Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder Diversität, konfrontiert. Gesellschaftspolitische Weiterbildung befähigt Menschen,

diese Themen zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und sich aktiv in demokratische Prozesse einzubringen, sei es in Betriebsräten, Verbänden oder zivilgesellschaftlichem Engagement. Gesellschaftspolitisch gebildete Menschen sind reflektierter und auch konfliktfähiger. Sie erkennen größere Zusammenhänge, hinterfragen Prozesse und setzen sich für faire, nachhaltige Lösungen ein. Das stärkt nicht nur das Betriebsklima, sondern auch die Innovationskraft und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Somit ist gesellschaftspolitische Weiterbildung ein Baustein moderner Unternehmenskultur. Themen wie künstliche Intelligenz, Klimawandel oder soziale Transformation betreffen gerade nicht nur die Fachwelt, sondern sind immer auch gesellschaftspolitisch. Berufliche Weiterbildung, die gesellschaftliche Auswirkungen ausklammert, bleibt oberflächlich. Erst durch gesellschaftspolitische Weiterbildung werden berufliche Qualifikationen zukunftsfähig. Es geht nicht nur um das Wie, sondern um das Warum beruflichen Handelns und damit um die Zukunft einer demokratischen, solidarischen und nachhaltigen Gesellschaft.

Der Begriff „Bildungszeit“ rückt klar in den Vordergrund, wofür die Zeit genutzt wird, nämlich für Weiterbildung. Der Begriff „Bildungsfreistellung“ suggeriert eine individuelle Verantwortung des Beschäftigten, die oft außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet. Bildungszeit macht hingegen deutlich, dass es sich nicht um eine bloße Freistellung – also das „Freigestellt sein“ ohne Gegenwert oder außerhalb des Berufs – handelt, die gewährt wird, aber nicht selbstverständlich ist. Auch unterstreicht dieser Begriff, dass es sich um eine gemeinsam getragene Verantwortung nach dem Prinzip des Gebens und Nehmens von Beschäftigten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern handelt, also ein bewusst eingeräumter Zeitraum zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Insgesamt unterstützt der Begriff „Bildungszeit“ eine wertschätzende, zukunftsorientierte Weiterbildungskultur, indem er den politischen und gesellschaftlichen Anspruch betont, dass Weiterbildung ein lebenslanger, integraler Bestandteil des Berufslebens ist *(ergänzend zur Begründung zu § 1 Abs. 1).*

Im Gesetzentwurf war ursprünglich die Verwendung des Begriffs der „politischen Bildung“ vorgesehen. Nach sorgfältiger Abwägung und Beratung wird nun wieder der etablierte und bewährte Begriff der „gesellschaftspolitischen Weiterbildung“ gewählt. Diese Änderung berücksichtigt die Ausrichtung des Gesetzes und den sich hieraus ergebenden Bildungsauftrag. Damit wird sichergestellt, dass die Bildungszeit sowohl

politische Bildung als auch weitere gesellschaftliche Bildungsinhalte angemessen umfasst *(ergänzend zur Begründung zu § 1 Abs. 6).*

Wie im rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 vorgesehen, soll zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Engagements die Freistellung von der Arbeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten eingeführt werden. Die Aufnahme der Ehrenamtsqualifizierung in den sachlichen Anwendungsbereich der Bildungszeit ist wichtig, weil sie eine wichtige Art der gesellschaftlichen Weiterbildung darstellt und darüber hinaus die Teilhabe an der Demokratie unterstützt. Aktuell haben insgesamt zehn Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Thüringen) das Ehrenamt ausdrücklich in ihren Bildungsurlaubs- bzw. Bildungszeitgesetzen verankert. Durch die Bildungszeit können sich Ehrenamtliche qualifizieren, um ihre Aufgaben besser ausüben zu können. Demgegenüber profitieren die Unternehmen von den engagierten und besser geschulten Beschäftigten. Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt nicht nur ein positives Image, sondern stärkt auch die Bindung an das Unternehmen selbst. Die Freistellung für Bildungszwecke im Bereich der Ehrenamtsqualifizierung ist gerade für Funktionsträger besonders sinnvoll, da bei ihnen ein klarer Qualifizierungsbedarf, gesellschaftliche Verantwortung und eine Bestimmung vorliegen. Das macht den Anspruch zielgerichtet, rechtssicher und für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachvollziehbar *(ergänzend zur Begründung zu § 1 Abs. 4).*

Die Auszubildenden in Rheinland-Pfalz werden seit Einführung des Bildungsfreistellungsgesetzes im Jahr 1993 mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung nur die Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung umfasst, berücksichtigt. Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2012 wurde der ursprüngliche Anspruch von drei auf fünf Arbeitstage erhöht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ergänzt werden. Die Unterstützung von Auszubildenden im Ehrenamt sollte als wertvolle Ergänzung der Ausbildung und als Investition für künftige starke, selbstständige und sozial kompetente Fachkräfte verstanden werden *(ergänzend zur Begründung zu § 2 Abs. 3).*

Die Einbeziehung des ehrenamtlichen Engagements in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neben den traditionellen kirchlichen Ehrenämtern gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung gemäß den Artikeln 3 und 4 des Grundgesetzes. Auch Angehörige nicht kirchlicher religiöser oder weltanschaulicher Gruppen leisten einen relevanten Beitrag zum gesellschaftlichen Leben, etwa in der Bildungs-, Jugendarbeit oder in der Seelsorge. Die Berücksichtigung dieser Engagementformen bei der Anerkennung von Ehrenamtsqualifizierungen im Rahmen der Freistellung für Bildungszwecke trägt zur Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt, zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe bei. Vor diesem Hintergrund wird künftig in § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Durchführungsverordnung auch das Engagement anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften berücksichtigt werden.

In Rheinland gibt es zur Inanspruchnahme von Ehrenamtsqualifizierungen noch keine belastbaren Zahlen. Auch die anderen Bundesländer konnten hierzu keine belastbaren Aussagen treffen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung (Bildungszeit/ Bildungsurlaub) inklusive Ehrenamtsqualifizierungen in Deutschland auf einem Niveau von 1 bis 3 v. H. aller Anspruchsberechtigten liegt. Laut Bildungsfreistellungsbericht für den Zeitraum 2023/2024 lag in Rheinland-Pfalz der Schwerpunkt der Veranstaltungen mit 77,8 v. H. im Bereich der beruflichen Weiterbildung *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209).* Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Anteil für ehrenamtliche Qualifikationen deutlich darunterliegt.

Wie in der ursprünglichen Regelung stellt der künftige § 3 Abs. 1 klar, dass der gesetzlich normierte Anspruch auf Bildungszeit als unabdingbarer Mindestanspruch ausgestaltet ist und nicht durch andere – insbesondere tarifvertragliche, betriebliche oder einzelvertragliche – Regelungen oder Vereinbarungen eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Zugleich wird klargestellt, dass das Gesetz zwar einen Mindestanspruch schafft, jedoch die Geltung und Wirksamkeit der Tarifautonomie ausdrücklich respektiert und unberührt bleiben. Damit wahrt das Gesetz die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 des Grundgesetzes und sichert deren Vorrang, soweit sie für die Beschäftigten günstigere Bestimmungen vereinba-

ren. Die Ziele des Bildungszeitgesetzes stehen nicht im Widerspruch zur Tarifautonomie, sondern fördern als Ergänzung zum Bildungs- und Qualifizierungssystem die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, was auch im Interesse der Unternehmen liegt.

Dem Bildungsfreistellungsbericht 2023/2024 ist zu entnehmen, dass sich die Quote der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten des Landes gegenüber dem Berichtszeitraum 2021/2022 um 0,4 v. H. auf 1,8 v. H. erhöht hat *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209).* Bevor über eine Erhöhung der Anspruchsdauer über die derzeit üblichen zehn Tage in zwei Kalenderjahren (§ 2 Abs. 1) auf zwölf Arbeitstage und über einen flexibleren Beginn des Anspruchs nachgedacht wird, sollte zunächst die Inanspruchnahme des bestehenden Rechtsanspruchs verbessert werden, z. B. durch eine Informationskampagne.

Die Schichtarbeit soll im Landesbildungszeitgesetz explizit geregelt werden, weil damit besondere arbeitszeitrechtlichen Bedingungen geschaffen werden. Nach § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) stehen Beschäftigten nach der Arbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu. Laut § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG kann die Ruhezeit auf maximal neun Stunden verkürzt werden, z.B. durch Tarifvertrag. Wie auch bei Beschäftigten mit üblichen Arbeitszeiten kein pauschaler Verweis auf die arbeitsfreie Zeit des Feierabends erfolgen darf, darf im Rahmen der Gleichbehandlung und der fairen Bildungsteilhabe für alle Beschäftigten unabhängig vom Arbeitszeitmodell auch bei Schichtarbeit kein Verweis auf die Ruhezeit als Weiterbildungszeit erfolgen. Diese Diskussion zeigt, dass eine Klarstellung erforderlich ist, um Beschäftigten in Schichtarbeit sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mehr Sicherheit bei der Inanspruchnahme der Freistellung für Bildungszwecke zu geben *(ergänzend zur Begründung zu § 2 Abs. 4).*

Die ursprünglich geplante Regelung in § 2 Abs. 5, wonach Beschäftigte mit Lehr- oder Betreuungsaufgaben an Schulen und Hochschulen Bildungszeit ausschließlich in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen können, wird als Wettbewerbsnachteil privater gegenüber öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kritisiert. Zugleich wird diese Regelung als Benachteiligung der Beschäftigten gewertet,

da gerade in Ferienzeiten Weiterbildungsangebote trägerseitig eher zurückgefahren würden und damit Bildungszeit für diese Beschäftigungsgruppe kaum umsetzbar sei. Der Lehrermangel stellt eine große Herausforderung des Bildungssystems dar, deren Auswirkungen bereits in vielen Schulen spürbar sind. Um einen Unterrichtsausfall zu vermeiden, soll die Bildungszeit in der Regel entsprechend der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Die ursprünglich geplante Regelung sollte einen Beitrag dazu leisten, die Qualität des Bildungssystems als Ganzes zu sichern und zugleich den Beschäftigten an Schulen und Hochschulen Bildungszeit zu ermöglichen. Um sowohl der Wirtschaft als auch den Beschäftigten gerecht zu werden, wird die bestehende Formulierung als Soll-Regelung beibehalten *(ergänzend zur Begründung zu § 2 Abs. 5).*

Bereits das geltende Bildungsfreistellungsgesetz berücksichtigt die Belange der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeberin in besonderer Weise. Rheinland-Pfalz gehört neben Hessen und Mecklenburg-Vorpommern zu den drei Bundesländern, die einen gesetzlichen Erstattungsanspruch für Unternehmen bei Kosten für Lohnfortzahlung während der Freistellung für Bildungszwecke vorgesehen haben. Im Berichtszeitraum 2023/2024 wurden Klein- und Mittelbetriebe mit einem Gesamtbetrag von 301 078,60 EUR unterstützt *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209).* Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität von Kleinstbetrieben wird die Sonderregelung, dass es in Betrieben mit in der Regel weniger als fünf Beschäftigten keinen Rechtsanspruch auf Bildungszeit gibt (§ 2 Abs. 8), beibehalten. Ohne diese Ausnahme werden viele Kleinstbetriebe mit Folgen für Arbeitsplätze, Ausbildung und regionale Versorgung überfordert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird die Gewährung von Bildungszeit als Sollregelung nahegelegt *(ergänzend zur Begründung zu § 2 Abs. 8).*

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung werden keine neuen Informations- oder Handlungspflichten für die Betriebe entstehen. Hier folgt durch den Wegfall der Nachweispflicht aus § 5 Abs. 6 BFG, wonach der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, ob und in welchem Umfang Bildungsfreistellung erfolgt ist, sogar eine bürokratische Entlastung. Die Frist in § 4 Abs. 3 Satz 3 wird aus der bisherigen Regelung (§ 5 Abs. 3 Satz 3 BFG) übernommen.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf war eine Bewilligungsfiktion vorgesehen, wonach die Bildungszeit als bewilligt galt, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ablehnung nicht fristgerecht erklärt. Nach eingehender Prüfung und Beratung wurde beschlossen, diese Bewilligungsfiktion nicht einzuführen. Damit entspricht die Neuregelung wieder der ursprünglichen Regelung des Bildungsfreistellungsgesetzes, die keine Einwilligung durch Stillschweigen vorsieht.

Um bürokratische Hürden abzubauen soll durch die Implementierung einer browserbasierten Antragstellung und -bearbeitung der gesamte Workflow der Antragsstellung, -prüfung und Bescheiderstellung im Bereich der Bildungsfreistellung digitalisiert werden. Dies soll zu einem vereinfachten Antragsverfahren für die Antragstellenden sowie zu einem vereinfachten Bearbeitungs- und Prüfungsverfahren für die prüfende Stelle führen. Durch die Optimierung der Prozesse könnte das Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen erweitert, die Inanspruchnahme erhöht und die Förderung der Unternehmen durch die Erstattungspauschale unterstützt werden. In enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung findet der Digitalisierungsprozess im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Stelle statt und wird von dort gesteuert.

Die vorgenommenen Änderungen setzen im Wesentlichen die Beschlüsse des Begleitgremiums zum Bildungsfreistellungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 BFG in den Bereichen Einzelfallentscheidungen, Theorie- und Praxisanteil, zweitägige Veranstaltungen, Unterrichtszeiten in den Abendstunden, Prüfungstage, Kurse im Rahmen der Gesundheitsprävention und Schlüsselqualifikation um. Die zuständige Stelle prüft die Anerkennungsfähigkeit der Veranstaltung auf Grundlage der rechtlichen Vorschriften und der Kriterien, die vom Begleitgremium beschlossen wurden. Studienreisen, Architektenreisen, Bildungsreisen nach Israel etc. bleiben weiterhin auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung anerkennungsfähig. Diese Vorgehensweise entspricht dem Beschluss des Begleitgremiums.

Die Systematik, Detailfragen der Freistellung für Bildungszwecke in einer Rechtsverordnung statt im Gesetz zu regeln, wird wegen der Flexibilität, Klarheit und Verwaltungspraktikabilität beibehalten. Durch die Trennung von Grundsatz und Detail bleibt

das Gesetz selbst übersichtlich und allgemein gültig, während die Details praxisnah angepasst werden können. Dadurch wird auch eine klare Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgeber und Verwaltung geschaffen, die die Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten erhöht.

Auch wenn im Berichtszeitraum 2023/2024 die Gesamtzahl der Teilnahmen an anerkannten Veranstaltungen mit 72 777 Beschäftigten rückläufig war, zeigt sich hier das große Potenzial der Freistellung für Bildungszwecke, von dem die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz profitieren können. So haben sich die Teilnahmen an Weiterbildungsveranstaltungen von Frauen und Beschäftigten ab 40 Jahren deutlich erhöht. Auch der Anteil der Erstattungen für Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 50 und unter 100 v. H. stieg im Vergleich zum Berichtszeitraum 2021/2022 auf 21,2 v. H., ein deutlicher Hinweis auf die wachsende Nutzung durch Teilzeitkräfte *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209).* Frauen, ältere Beschäftigte sowie Teilzeitbeschäftigte stellen wesentliche Ressourcen zur Fachkräftesicherung dar. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs ist der Erhalt und die Stärkung der Weiterbildungspartizipation in der Erwerbsbevölkerung – unabhängig von Arbeitszeitmodell, Lebensphase oder Einkommenssituation – von zentraler Bedeutung. Bildungszeit bietet allen Beschäftigten die Möglichkeit, Kompetenzen zu stärken, Qualifikationslücken zu schließen und die Erwerbsbeteiligung nachhaltig zu erhöhen. Das Bildungsfreistellungsgesetz – und damit auch das Ablösegesetz – trägt somit zur Stärkung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in einer sich wandelnden Arbeitswelt bei. Eine Abschaffung des Gesetzes würde somit nicht nur bestehende Teilhabemöglichkeiten beschneiden, sondern auch wichtige Potenziale für die Fachkräftesicherung ungenutzt lassen.

Rechtsfolgenabschätzung

Eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung ist entbehrlich, da bereits nach der bisherigen Regelung die Landesregierung verpflichtet ist, alle zwei Jahre dem Landtag einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung vorzulegen. Diese Regelung wird übernommen (§ 8 Abs. 1).

Gesellschaftspolitische Weiterbildung informiert über gesellschaftliche Zusammenhänge und verbessert Teilhabe sowie Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben. Dieses Gesetz stellt daher eine elementare Grundlage für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen dar.

Rheinland-Pfalz ist Ehrenamtsland. Rund 1,5 Millionen Menschen (ca. 42 v. H.) engagieren sich ehrenamtlich. Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist unverzichtbar für das Gemeinwesen und das demokratische Zusammenleben. Mit der Einbeziehung der Freistellungsmöglichkeit für Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll das Engagement der Menschen in Rheinland-Pfalz weiter gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die Beschäftigten auf diese Weise in die Lage versetzt werden, dieses freiwillige Engagement noch einfacher und besser als bisher wahrzunehmen. Die Möglichkeit der Freistellung für eine Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist eine Anerkennung der Freiwilligenarbeit und trägt zugleich zur Qualifizierung und persönlichen Entwicklung der Engagierten bei. Gemeinwohlorientierte, freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten erfahren damit mehr Wertschätzung.

Die Weiterbildung ist ein zentrales Element dafür, die Beschäftigungsfähigkeit jedes Einzelnen zu erhalten oder zu erhöhen. Damit trägt sie wesentlich zur Fachkräftesicherung bei und verbessert damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Gleichwohl werden die Betriebe durch dieses Gesetz zusätzlich belastet. Ihnen wird die Übernahme der Freistellungskosten in Form einer Lohnfortzahlung aufgebürdet und dies nicht nur für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, sondern auch für gesellschaftspolitische Bildungsmaßnahmen und für Weiterbildungsmaßnahmen im Ehrenamt. Wie bereits dargestellt, liegt die tatsächliche Inanspruchnahme einer Freistellung für Bildungszwecke bei einer Teilnehmerquote von 1,8 v. H. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Veranstaltungen mit 77,8 v. H. im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Der Anteil der gesellschaftspolitischen Veranstaltungen liegt bei 19,9 v. H. und der Anteil der Veranstaltungen, die sowohl berufliche als auch gesellschaftspolitische Themen verbinden, bei 2,3 v. H. *(Bericht zur Bildungsfreistellung für die Jahre 2023 und 2024, Drs. 18/12209).* Die mit der Bildungszeit verbundenen faktischen Freistellungskosten liegen somit in einem Bereich, der als produktive Investition in Wirtschaft und Gesellschaft zumutbar erscheint.

Außerdem liegt in der beruflichen Weiterbildung auch ein Nutzen, der dem Betrieb zugutekommen kann. Auch gesellschaftspolitische Weiterbildung und Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Beschäftigten und können sich positiv auf die betrieblichen Belange auswirken.

Mittelbar entsteht dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften als Arbeitgeber ein zusätzlicher personeller Aufwand infolge der zu erwartenden Inanspruchnahme der Bildungszeit durch die Beschäftigten. Allerdings sind in der Urlaubsverordnung ohnehin schon bezahlte Freistellungen für Beamtinnen und Beamte sowie für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geregelt, die sich mit den Zielen des Landesbildungszeitgesetzes überschneiden. Es wird allerdings auch Bereiche geben, in denen zum Ausgleich der Abwesenheitszeiten aufgrund der Inanspruchnahme von Bildungszeit ein erhöhter administrativer Aufwand notwendig sein wird. Diese Maßnahmen dienen dazu, Präsenzverluste auszugleichen und hängen vom konkreten Antragsverhalten ab, sodass der genaue Bedarf derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Durch den Gesetzesvollzug entsteht ein Verwaltungsaufwand, insbesondere für die durch Rechtsverordnung zu regelnde Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Informationsmaßnahmen und den Internetauftritt der zuständigen Stelle. Ein ähnlicher Verwaltungsaufwand bestand auch bisher bereits durch das geltende Bildungsfreistellungsgesetz.

Bereits im Sommer 2023 wurde die Übertragung der operativen Umsetzung der Bildungsfreistellung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung initiiert und im Sommer 2024 erfolgreich abgeschlossen. Die Aufgabenübertragung dient der Optimierung der Zuständigkeiten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Verfahrensabläufe.

Wie bereits das Bildungsfreistellungsgesetz löst auch das Landesbildungszeitgesetz das Konnexitätsprinzip nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz nicht aus, sodass die Gemeinden und- Gemeindeverbände keinen finanziellen Ausgleich erhalten. Das Landesbildungszeitgesetz, das die Freistellung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst regelt, hat insoweit keine Außenwirkung. Der Freistellungsanspruch

verursacht interne personalwirtschaftliche Planungsmaßmaßnahmen, was zu einer finanziellen Belastung durch die frei gestellten Beschäftigten führen kann. Der Kreis der nach außen wirkenden Sachaufgaben wird nicht verändert. Solange Gemeinden und Gemeindeverbände aber nicht zu einem konkreten Aufgabengebiet bestimmter, mit Außenwirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu erledigender, Verwaltungsangelegenheiten verpflichtet werden, greift das Konnexitätsprinzip nicht.

Von dem Gesetzentwurf sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Grundsätze)

§ 1 umschreibt die Zielsetzung des Gesetzes und statuiert in **Absatz 1** den seit 1993 in Rheinland-Pfalz bestehenden Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber, zweckgebunden für die Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freigestellt zu werden.

Mit einer alleinigen Verweisung auf die arbeitsfreien Zeiten des Feierabends, des Wochenendes oder des Erholungsurlaubs ist die notwendige Ausweitung einer qualifizierten Weiterbildung nicht zu erreichen. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Weiterbildungszeit. Dabei ist nicht nur die Freistellung als solche, sondern auch die gleichzeitige Lohnfortzahlung unerlässlich. Um begrifflich die mit der Freistellung verbundenen Ziele des lebenslangen Lernens und der dafür im Arbeitsleben zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Zeit deutlich zu machen, wird der Begriff in Form einer Legaldefinition „Bildungszeit“ gewählt. Die Bezeichnung soll verdeutlichen, dass die Zeit, während derer die Bezüge fortbezahlt werden, dem Beschäftigten zur Weiterbildung dienen soll.

Der bisher verwendete Begriff „Bildungsfreistellung“ führt in der Anerkennungspraxis zunehmend zu Missverständnissen. Freistellung bezeichnet im Arbeitsrecht entweder eine einseitige Anordnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Parteien des Beschäftigungsverhältnisses. Demgegenüber handelt es sich bei der Bildungszeit um eine spezialgesetzliche Freistellungsregelung auf zusätzliche Weiterbildungszeit, die neben Regelungen aus anderen Gesetzen tritt.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Arbeitsstätte in Rheinland-Pfalz liegt. Die territoriale Beschränkung des Anwendungsbereichs ist zunächst der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers geschuldet. Durch die Anknüpfung an den Ort des Tätigkeitsschwerpunkts wird eine konkrete Zuordnung der Lebenssachverhalte ermöglicht.

Absatz 2 definiert den Kreis der Berechtigten, die Bildungszeit beanspruchen können. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Als solche gelten auch in Heimarbeit tätige Personen sowie ihnen gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen gesetzlichen Regelung nach § 1 Abs. 2 BFG. Die Auszubildenden werden in der Aufzählung neu aufgenommen, allerdings mit der Maßgabe des § 2 Abs. 3.

Mit dem **Absatz 3** wird der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter, jeweils im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen, erstreckt, womit diese hinsichtlich der Freistellung für Zwecke der Weiterbildung den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Ungeachtet dessen, dass dieser Personenkreis bereits auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 der Urlaubsverordnung u. a. für fachliche und staatspolitische Zwecke sowie zur Stärkung des Ehrenamts unter Fortzahlung der Dienstbezüge Urlaub gewährt werden kann, ist auch er von dem gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit umfasst. Dieser Absatz entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 3 BFG. In diesen Fällen ist die Anrechnungsregelung des § 3 zu beachten.

Absatz 4 regelt abschließend die Bereiche, in denen Bildungsmaßnahmen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden können. Es handelt sich um den Bereich der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Im Wesentlichen entspricht diese Regelung der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1 BFG, ergänzt um das Ehrenamt. Veranstaltungen, die eine Verbindung beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung darstellen („oder deren Verbindung“), werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da sie in der Regel der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung zugeordnet werden können. Der Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz setzt zudem voraus, dass die Veranstaltungen gemäß § 6 anerkannt sind.

Absatz 5 definiert den Bereich der beruflichen Weiterbildung und entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 2 BFG. Hierzu gehören insbesondere die Anpassungs- und die Aufstiegsfortbildung, aber auch der Bereich der Gesundheitsprävention im betrieblichen Interesse, der Anspruchsberechtigten die theoretischen Kenntnisse zur Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt.

Eine Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ist auch dann gegeben, wenn durch die Weiterbildung die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses ermöglicht wird, sie der Alphabetisierung dient oder Sprachkenntnisse erworben werden, die einen beruflichen Bezug haben.

Der Erwerb von Sprachkenntnissen soll neben der Alphabetisierung oder der Fremdsprachenbildung auch in Hinblick auf eine inklusive Arbeitswelt gedacht und verstanden werden, indem zum Beispiel Sprachkenntnisse/Ansprache in leichter Sprache oder Kenntnisse im Bereich der Gebärdensprache sowie Formen der nonverbalen Kommunikation besonders gefördert werden. Die Freistellung zur Erweiterung von Kenntnissen/Ansprache in leichter Sprache, Gebärdensprache oder anderen Formen der Kommunikation muss im Konkreten weder einen unmittelbaren, noch mittelbaren beruflichen Bezug haben, sondern ist vorrausschauend für eine inklusive Arbeitswelt und als Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten mit zu berücksichtigen.

In **Absatz 6** wird der Begriff „gesellschaftspolitische Weiterbildung“ erläutert, nämlich als Befähigung zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben. Hierfür ist ein Verständnis der wechselseitigen Bezüge zwischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft unerlässlich. Der Bereich der gesellschaftspolitischen Weiterbildung umfasst auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Absatz 7 stellt die Zielsetzung der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dar. Ehrenamtliche Tätigkeiten tragen zur Sicherung und Stärkung des Zusammenhalts der Gesellschaft bei. Besonders im sozialen Bereich, zum Beispiel in der Kinder- und Jugendbetreuung, im Sportbereich, in der Pflege und Fürsorge von Kranken, Alten und Menschen mit Behinderungen, bei der Beratung von Menschen in Notlagen, bei der Betreuung von Geflüchteten, in der Unfall- und Katastrophenhilfe sowie

im Umwelt-, Natur- und Tierschutz, übernehmen Ehrenamtliche wichtige Tätigkeiten. Ohne sie würde die Infrastruktur in Rheinland-Pfalz in Mitleidenschaft gezogen werden. Damit die vielen tausend Freiwilligen ihre Aufgaben möglichst gut erfüllen können, müssen sie geschult werden, ohne dafür ihren Jahresurlaub einsetzen zu müssen.

Um die zivilgesellschaftliche Partizipation der Bevölkerung an allen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Verwaltung, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen zu stabilisieren und auszubauen, ist die Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten unerlässlich. Die Qualifizierung dient in diesem Zusammenhang der Erlangung, Festigung und Erweiterung der eigenen Handlungssicherheit innerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit der Freistellung zur Qualifizierung eine Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit dar und trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung der Ehrenamtlichen bei. Gemeinwohlorientierte, freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten erfahren damit Wertschätzung. Die Freistellung zur Qualifizierung ist somit notwendiger Teil der Engagementförderung und trägt zur Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit bei.

Mit der Aufnahme der Regelungen zur Freistellung für Qualifizierungsmaßnahmen für eine ehrenamtliche Tätigkeit folgt das Land Rheinland-Pfalz den bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen getroffenen Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Absatz 8 legt den Geltungsbereich ehrenamtlicher Tätigkeiten fest. Ehrenamtliche Tätigkeiten dienen der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder deren Ausübung und liegen in sonstigem Gemeinwohlinteresse. Wenn für die Tätigkeit eine Vergütung nach anderen Regelungen gezahlt wird, der Verdienstausfall ersetzt wird oder eine Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an der Schulung gezahlt wird, fällt diese nicht unter die Regelungen des Landesbildungszeitgesetzes. Die Regelung ermächtigt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium, die ehrenamtlichen Bereiche, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 BFG und stellt die gleichstellungspolitische Zielsetzung sowohl bezüglich der Geschlechter als auch bezüglich möglicher Behinderungen dar. Es soll eine Wertschätzung von Vielfalt gefördert werden. Ziel ist es, durch eine geschlechterorientierte berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung sowie Qualifizierung für ehrenamtliches Engagement alle Menschen einzubeziehen, insbesondere Geringqualifizierte, lernungewohnte Personenkreise und Menschen mit Behinderungen. Eine Kultur der Wertschätzung ist nicht nur entscheidend für das Image der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber, sondern auch ein Thema der Nachhaltigkeit und angesichts des demografischen Wandels sowie des Fachkräftemangels eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Zu § 2 (Anspruch auf Bildungszeit)

Wie auch in der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 1 BFG) festgelegt, beträgt der Bildungszeitanspruch in **Absatz 1** zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt die anspruchsberechtigte Person arbeitet regelmäßig an fünf Tagen in der Woche. Diese Freistellungsdauer lässt unterschiedliche pädagogisch und organisatorisch sinnvolle Aufteilungen zu. Seit der Verabschiedung des Bildungsfreistellungsgesetzes im Jahr 1993 hat sich diese Definition des Zweijahreszeitraums in der Verwaltungspraxis bewährt. Diese orientiert sich an der Regelung des Zeitraums für den Bericht an den Landtag der bisherigen Regelung (§ 9 BFG). Der erste Bericht wurde auf dieser Grundlage zum 1. April 1995 für die Jahre 1993 und 1994 vorgelegt.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass bei Beginn des Arbeitsverhältnisses in der zweiten Hälfte eines Zweijahreszeitraums kein unverhältnismäßig hoher Freistellungsanspruch von zehn Arbeitstagen entstehen kann.

Absatz 2 regelt, dass sich der Anspruch auf Bildungszeit auf fünf Tagen in einem Kalenderjahr auf eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von fünf Tagen bezieht. Bei weniger Wochenarbeitstagen verringert sich die Bildungszeit entsprechend. Bei mehr Wochenarbeitstagen erhöht sich die Bildungszeit entsprechend. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 1 Satz 4 BFG).

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 3 BFG. Gerade für junge Menschen ist es wichtig, regelmäßig im Rahmen von Bildungsveranstaltungen gesellschaftspolitische Fragen und Vorgänge unter qualifizierter pädagogischer Anleitung intensiv aufarbeiten zu können. Dadurch kann demokratisches Bewusstsein gestärkt und Engagement im Gemeinwesen gefördert werden. Dieses Anliegen ausschließlich in den Bereich der Freizeit der jungen Menschen zu verlagern, verkennt seine Bedeutung für die Zukunftssicherung einer demokratischen Gesellschaft. Vielfältige pädagogische Erfahrungen untermauern, dass gerade mehrtägige Veranstaltungen mit ganzheitlichen Konzepten der gesellschaftspolitischen Weiterbildung gute Erfolgsaussichten für die Förderung des Engagements für Demokratie bieten. Zudem erhalten Auszubildende die Möglichkeit, sich für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten freistellen zu lassen. Eine nachhaltige Stärkung des Ehrenamts wird nur gelingen, wenn möglichst viele junge Menschen für das Ehrenamt gewonnen werden können. Hierfür ist Bildungszeit ein geeignetes Mittel.

In **Absatz 4** wird die Freistellung im Fall von Schichtarbeit ausdrücklich geregelt. Beschäftigte haben auch dann einen Anspruch auf Bildungszeit, wenn die Teilnahme an der anerkannten Bildungsveranstaltung vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 5 BFG. Bei den Beschäftigten in Schule und Hochschule wird davon ausgegangen, dass die Vorhaltung unterrichts- oder vorlesungsfreier Zeit auch für Zwecke der Weiterbildung zu nutzen ist, weshalb der Anspruch „in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit“ geltend gemacht werden soll.

In **Absatz 6** wird geregelt, dass entsprechend der allgemeinen Urlaubsregelung nach § 9 des Bundesurlaubsgesetzes die nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nicht zum Erlöschen des Bildungszeitanspruchs führen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 5 BFG.

Absatz 7 soll auch weiterhin sicherstellen, dass der Anspruch auf Bildungszeit bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb des maßgeblichen Zeitraums gegenüber

verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht mehrmals geltend gemacht werden kann; dies entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 BFG.

Werden nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt, besteht gegenüber der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber nach **Absatz 8** kein Rechtsanspruch auf Bildungszeit. Teilzeitbeschäftigte werden bei der Berechnung der maßgeblichen Beschäftigtenzahl entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der gewöhnlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Als Soll-Regelung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Gewährung von Bildungszeit auch in diesen Fällen nahegelegt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 4 BFG.

Nach **Absatz 9** soll der Anspruch auf Bildungszeit an eine sechsmonatige Mindestdauer eines Beschäftigungsverhältnisses geknüpft sein. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 2 Abs. 6 BFG.

Zu § 3 (Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung)

Absatz 1 stellt wie die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 BFG klar, dass Freistellungen aufgrund anderer arbeits- oder dienstrechtlicher Rechtsvorschriften unberührt bleiben und das Bildungszeitgesetz nur den Mindestanspruch auf Weiterbildung gewährt.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass bezahlte Freistellungsansprüche auf den Bildungszeitanspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden können, wenn die Freistellungen aufgrund anderer Regelungen erfolgen, sofern damit Ziele des Bildungszeitgesetzes erfüllt werden.

Explizit sollen künftig aufgrund von **Absatz 2 Satz 2** Weiterbildungsmaßnahmen, die der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze dienen oder mit denen überwiegend betriebsinternen Erfordernissen nachgekommen wird, nicht auf den Bildungszeitanspruch angerechnet werden. Diese Weiterbildungsmaßnahmen liegen in der Regel im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Der Anspruch auf Bildungszeit ist hingegen ein persönlicher (Weiter-)Bildungsanspruch, dessen Inhalt und des-

sen zeitliche Umsetzung die anspruchsberechtigten Personen grundsätzlich frei wählen können. Die näheren Einzelheiten sollen wie bisher (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BFG) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden können.

Zu § 4 (Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit)

Die Regelung zu **Absatz 1** entspricht im Wesentlichen der aktuell geltenden Regelung nach § 5 Abs. 1 BFG. Sie regelt das Verfahren zur Inanspruchnahme von Bildungszeit. Damit soll sowohl dem Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers im Hinblick auf die Planung und Organisation der Arbeit während der Abwesenheit der Anspruchsberechtigten als auch dem Interesse der Anspruchsberechtigten an einer möglichst flexiblen Inanspruchnahme der Bildungszeit Rechnung getragen werden.

Absatz 1 Satz 1 legt die Form und Frist der Geltendmachung fest. Durch die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs „so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit“ und des damit einhergehenden Ausfalls des oder der Anspruchsberechtigten, werden die vorgenannten Interessen der Beschäftigten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern berücksichtigt. Die schriftliche oder elektronische Geltendmachung des Bildungszeitanspruchs zusammen mit dem Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung nach **Satz 2** ermöglicht den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine Prüfung, ob die Vorrausetzungen für den Bildungszeitanspruch vorliegen; dies entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG.

Sobald die Gesamtzahl der im laufenden Kalenderjahr für die Bildungszeit nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen Arbeitstage die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht, wird eine weitere Bildungszeit aus Sicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als unzumutbar angesehen. Deshalb soll sie oder er in solchen Fällen, wie bisher auch nach § 5 Abs. 2 BFG, nach **Absatz 2** ablehnen können. Hat beispielsweise ein Betrieb sechs Vollzeitbeschäftigte und nimmt eine Person fünf Tage Bildungszeit, steht für die übrigen Beschäftigten in dem Kalenderjahr insgesamt nur noch ein Tag Bildungszeit zur Verfügung; darüber hinausgehende Ansprüche können abgelehnt werden. Werden einem Beschäftigten sechs

Tage Bildungszeit gewährt, können alle übrigen Ansprüche auf Bildungszeit im laufenden Kalenderjahr abgelehnt werden. Anzurechnende Freistellungen nach anderen Regelungen (§ 3 Abs. 2) sollen dabei außer Betracht bleiben.

Nach **Absatz 3** ist der Betriebs- oder Personalrat nach den dafür jeweils maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen, wenn die Bildungszeit für den vorgesehenen Zeitraum aufgrund zwingender betrieblicher oder dienstlicher Belange abgelehnt wird (**Satz 1 und 2**). Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 BFG. Ein zwingender betrieblicher Belang liegt insbesondere dann vor, wenn dem Bildungszeitanspruch der oder des Anspruchsberechtigten Freistellungsansprüche anderer beschäftigter Personen entgegenstehen, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen. Damit auch die Beschäftigten sowie der Träger der Bildungsveranstaltung rechtszeitig disponieren können, ist eine Ablehnung nach **Satz 3** so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Hierdurch ist implizit eine Begründung der Ablehnung erforderlich, da sie auf zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen beruhen muss. Nur so kann die Nachvollziehbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung gewährleistet werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung § 5 Abs. 3 Satz 3 und 2 BFG.

Die Ablehnung nach Absatz 3 hat nur aufschiebende Wirkung. Falls die im Zweijahreszeitraum nach § 2 Abs. 1 vorgesehene Bildungszeit aufgrund zwingender betrieblicher oder dienstlicher Belange nicht in Anspruch genommen werden kann, wird sie damit automatisch in den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen. Die Übertragung ist nur in den unmittelbar folgenden Zweijahreszeitraum möglich, sodass eine Aufschiebung der Bildungszeit über zwei Zweijahreszeiträume, also insgesamt vier Kalenderjahre, hinaus nicht zulässig ist. Innerhalb des zweiten Zweijahreszeitraums muss die Bildungszeit dann nach **Absatz 4** erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 BFG.

Im Übrigen soll Bildungszeit auch einvernehmlich zwischen Beschäftigten und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber entsprechend übertragen werden können. **Absatz 5** entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 2 BFG.

Wie die bisherige Regelung des § 5 Abs. 5 BFG soll die in **Absatz 6** vorgesehene Nachweispflicht eine missbräuchliche Nutzung der Bildungszeit ausschließen. Die Nachweispflicht aus der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 6 BFG, wonach der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, ob und in welchem Umfang Bildungsfreistellung erfolgt ist, entfällt.

Zu § 5 (Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 BFG. Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber für den Zeitraum der Bildungszeit ist unverzichtbare Voraussetzung für ihre Verwirklichung. Das Bundesurlaubsgesetz enthält insoweit einschlägige Regelungen, auf die verwiesen wird. Selbstverständlich kann das während der Bildungszeit fortgezahlte Arbeitsentgelt von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht zurückgefordert werden.

Absatz 2 legt fest, ähnlich wie die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 BFG, dass während der Bildungszeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, die dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderläuft. Die Bildungszeit soll der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer damit einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung dienen. Im Interesse der Zweckbindung und Effektivität der Bildungszeit darf eine zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit von den Beschäftigten nicht ausgeübt werden.

Wie auch nach der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 3 BFG darf gemäß **Absatz 3** niemand aufgrund der Inanspruchnahme der Bildungszeit benachteiligt werden. Das Benachteiligungsverbot stellt klar, dass die Bildungszeit ein gesetzliches Recht der Anspruchsberechtigten ist, welches ohne die Befürchtung von Nachteilen in Anspruch genommen werden kann. Das Benachteiligungsverbot ist ein gesetzliches Verbot; Verstöße führen nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Nichtigkeit.

Zu § 6 (Anerkennung von Veranstaltungen)

Um die Qualität der Weiterbildung im Interesse der Beschäftigten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu gewährleisten, müssen die für die Bildungszeit vorgesehenen Veranstaltungen und deren Veranstalter staatlich überprüft und die Weiterbildungsveranstaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung anerkannt werden.

Absatz 1 benennt wie die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 BFG die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Veranstaltungen anerkannt werden können. Neu aufgenommen werden die Veranstaltungsformate („in Präsenz, im digitalen oder im hybriden Format"). Die Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für einen Rechtsanspruch nach diesem Gesetz. Die Vorschrift stellt klar, dass Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nur von Trägern von Bildungsveranstaltungen gestellt werden können. Die Anerkennung der beantragten Bildungsveranstaltungen liegt in der Verantwortung der durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle des für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

Entsprechend den Ausführungen zu § 1 Abs. 4 entspricht die Regelung zu **Absatz 1 Nr. 1** der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzteil 1 BFG. Daher werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzteil 2 BFG wird zu **Absatz 1 Nr. 2**. Demnach dürfen die Veranstaltungen nicht der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BFG wird zu **Absatz 1 Nr. 3** und statuiert die Übereinstimmung der Veranstaltung mit der demokratischen Grundordnung als Anerkennungsvoraussetzung. Die Ziele der Träger und der Veranstaltungen müssen im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz stehen. Ist das nicht der Fall, ist die Anerkennung der Veranstaltung zu versagen.

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG wird ersatzlos gestrichen. Hierzu wird eine entsprechende Änderung in der Rechtsverordnung vorgenommen.

Absatz 1 Nr. 4 definiert Qualitätsanforderungen für die Einrichtung, die die Bildungsveranstaltung durchführt. Die Anerkennung der Veranstaltung ist abhängig von den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Trägers der Bildungsveranstaltung. Besonders benannt werden Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sowie Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Die Veranstaltungen sind dadurch sehr breit gefächert und vielfältig. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BFG.

In **Absatz 1 Nr. 5** wird die Offenheit der Veranstaltung als Anerkennungsvoraussetzung festgelegt wie gleichfalls auch in der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BFG. Die anzuerkennenden Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein.

Die Regelung des **Absatzes 2** entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 2 BFG. Danach sollen die Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung beteiligt werden, um eine größtmögliche Akzeptanz der Bildungszeit zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des § 12 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) soll als Spitzenorganisation dieses Gesetzes auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gelten.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 4 BFG und enthält die notwendigen Detailregelungen durch die Landesregierung.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 BFG und soll das Verfahren der Anerkennung erleichtern, wenn in einem anderen Bundesland Veranstaltungen aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften bereits entsprechend anerkannt sind und

sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie die Regelungen, die durch Rechtsverordnung bestimmt worden sind, erfüllen. Die vereinfachte Anerkennung von Veranstaltungen soll dem Bürokratieabbau dienen.

Zu § 7 (Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe)

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 BFG wird in einen eigenen Absatz 1 und einen zusätzlichen Absatz 2 aufgeteilt.

Nach **Absatz 1** erscheint für private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit weniger als 50 ständig beschäftigten Personen die Bildungszeit nur zumutbar, wenn dafür ein zumindest anteiliger, finanzieller Ausgleich geleistet wird. Dabei sollen Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt werden. Der Ausgleich soll auf Antrag im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Absatz 2 legt fest, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, von den Erstattungsleistungen ausgenommen sind. Die Erstattung soll nicht zugunsten der öffentlichen Haushalte erfolgen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 BFG und legt die Pauschale der anteiligen Arbeitsentgelterstattung fest. Die Pauschale orientiert sich am landesweiten Durchschnittsarbeitsentgelt, gewährleistet Transparenz, berücksichtigt die Weiterbildungsinteressen der Beschäftigten und entlastet die Arbeitgeberseite. Zugleich werden öffentlicher Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, auf die Erstattung angerechnet. Hierdurch werden Doppelförderungen vermieden.

Absatz 4 ist eine positive Formulierung der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 3 BFG. Sachgerecht bleibt, dass Freistellungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts aufgrund anderer Regelungen gewährt und die nach § 3 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet werden, nicht in die

Erstattung nach Absatz 1 einzubeziehen sind. Nur die Inanspruchnahme von Bildungszeit kann einen Ausgleich durch das Land nach diesem Gesetz auslösen.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 4 BFG. Sobald die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erschöpft sind und damit eine Erstattung nach den Absätzen 1 und 3 nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 5 BFG. Die Einzelheiten zur Erstattung erfordern spezifische Detailbestimmungen, zu deren Erlass das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium gesetzlich ermächtigt wird.

Zu § 8 (Bericht der Landesregierung)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Satz 1 BFG. Um die Weiterbildungsbeteiligung wirksam zu steigern, wurde in der am 12. Juni 2019 verabschiedeten Nationalen Weiterbildungsstrategie auf die notwendige Transparenz des Weiterbildungsgeschehens aufmerksam gemacht. In Rheinland-Pfalz besteht schon seit Inkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes im Jahr 1993 eine strukturierte regelmäßige Berichterstattung und soll auch künftig fortgeführt werden; nach der Neufassung erstmalig im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2027.

Der bisherige § 9 Satz 2 BFG wird ein eigener **Absatz 2**. Dadurch wird die Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter von Bildungsmaßnahmen, die erforderlichen Informationen der Anerkennungsbehörde vorzulegen, optisch hervorgehoben. Damit kann die Landesregierung ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag nachkommen.

Zu § 9 (Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Überschrift und Abkürzung der Verordnung sind an die neue Gesetzesbezeichnung anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in **§ 1** neu geregelt.

Unter einer Qualifizierung ist das Erlernen oder die Verbesserung von Kompetenzen oder Wissen in der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit zu verstehen. Dementsprechend geht es hierbei nicht um eine Freistellung zur Ausübung eines Ehrenamts.

Absatz 1 bestimmt die Bereiche, für deren Qualifizierung Bildungszeit beansprucht werden kann. Ziel der Verordnung ist es, alle maßgeblichen Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, wie beispielsweise dem Sport **(Nummer 5)**, zu erfassen.

Nummer 1 umfasst den Bereich der Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen. Als Betreuung und Unterstützung gelten sowohl die Fürsorge als auch der Umgang mit hilfebedürftigen Menschen. Eingeschlossen sind auch Tätigkeiten, die nicht direkt am Menschen ausgeübt werden, wie beispielweise Fürsprecher-Tätigkeiten. Hilfebedürftig sind Menschen beispielsweise dann, wenn sie wegen ihres Alters, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, wegen Armutsgefährdung, Arbeitslosigkeit oder fehlender Sprachkenntnisse, als Migrantin, Migrant oder Flüchtling auf Hilfe angewiesen sind und ohne fremde Hilfe eine chancengerechte oder gleichberechtigte Lebensführung nur erschwert oder überhaupt nicht möglich wäre. Unter Nummer 1 können beispielsweise auch der Sanitätsdienst, die Wasser- und Bergrettung und die Helfenden vor Ort fallen.

Unter **Nummer 2** ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr und Seniorinnen und Senioren erfasst. Unter der Arbeit mit Kindern sind die Betreuung und der Umgang mit Kindern, wie beispielsweise die Leitung von Kindergruppen oder Patenschaften in den Bereichen Lernen oder Kultur zu verstehen. Unter der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr (vgl. die Definition in § 7 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) ist beispielsweise die Arbeit

in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen zu verstehen. Unter der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren ist beispielsweise die Mitarbeit in Begegnungszentren, die Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags oder Hilfe bei der Nutzung digitaler Medien, um die Teilhabe am digitalen Leben zu ermöglichen, zu verstehen.

Unter **Nummer 3** ist die Mitgestaltung des Sozialraums erfasst. Hierunter ist das Engagement für ein gutes Zusammenleben der verschiedenen sozialen Gruppen in einem Sozialraum, beispielsweise in einer Gemeinde oder einem Stadtteil zu verstehen. Hierzu gehört die Förderung der Beteiligung, der Teilhabe und des Engagements über Geschlechter-, Alters- und ethnische Grenzen hinweg.

In **Nummer 4** wird unter dem Begriff Heimatpflege insbesondere das ehrenamtliche Engagement im Bereich regionaler und lokaler Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine sowie in der Denkmalpflege erfasst. Die allgemeine Weiterbildung erfasst die öffentlich geförderte und verantwortete Weiterbildung, insbesondere im Bereich der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkhochschulen und der anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung und ihrer Mitgliedseinrichtungen. Unter Nummer 5 kann auch die Verkehrssicherheitsarbeit fallen.

Vor allem in den letzten Jahren haben der Tier-, Natur-, Arten- und Umweltschutz einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, sich hier zu engagieren, hat in dieser Zeit zugenommen. Deshalb ist es wichtig, auch diese Bereiche, zu denen unter anderen auch die Pflege der Kulturlandschaft, der Forst, die Jagd, die Fischerei und die Imkerei gehören können, im Rahmen der **Nummer 6** zu erfassen.

Auch die öffentlichen Ehrenämter gehören zu den berücksichtigten Bereichen ebenso wie das Engagement in den Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (siehe die **Nummern 7 und 9**). Unter öffentlichen Ehrenämtern sind solche zu verstehen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften so benannt werden. Ferner gehört zu den öffentlichen Ehrenämtern jede auf behördlicher oder gerichtlicher Bestellung oder auf öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Beispielhaft genannt seien ehrenamtliche Richterinnen und

Richter sowie Prüferinnen und Prüfer in der Berufsbildung, Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen sowie in Elternvertretungen, Wahlvorstände und Vorstände von Teilnehmergemeinschaften in der Landentwicklung. Ehrenamtliche Tätigkeiten in Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können beispielsweise das Mitwirken in Gemeindegremien und bei Gottesdiensten, die Gestaltung von Veranstaltungen oder die Organisation von Festen umfassen.

Unter Vereinsmanagement (**Nummer 8**) sind die Leitung und die allgemeine Verwaltung des Vereins, die Mitgliederbetreuung genauso wie das Personal- und Gremien-Management zu verstehen. Auch Aufgaben wie Finanzen, Recht und Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gehören in den Bereich des Vereinsmanagements.

Absatz 2 regelt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich auf freiwilliger Basis ausgeübt werden. Die Freiwilligkeit ist ein wesentliches Merkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ausnahmen vom Regelfall der Freiwilligkeit bestehen, wenn Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung eines Ehrenamts gesetzlich verpflichtet werden können (zum Beispiel als Mitglied im Gemeinderat oder zur Ausübung eines Schöffenamts). Auch die Qualifizierung zur Wahrnehmung von Ehrenämtern auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung wird im Rahmen der Bildungszeit ermöglicht. Darunter fallen beispielsweise die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane der Landtags-, Bundestags- und Europawahl, Volksabstimmungen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Die Tätigkeit muss gemeinwohlorientiert sein, das heißt, es muss eine positive Auswirkung auf Dritte zumindest auch bezweckt werden. Eine ausschließliche Ausrichtung auf Einzelinteressen ist nicht erfasst.

Erforderlich ist weiterhin eine aktive Tätigkeit. Die passive Mitgliedschaft in einer gemeinwohlorientierten Organisation stellt keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 8 LBZG dar. Die Tätigkeit ist Ausdruck einer aktiven Bürgergesellschaft, in der die oder der Einzelne Verantwortung für die Gemeinschaft übernimmt und ihr oder sein Recht auf Teilhabe und Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft wahrnimmt.

Die Tätigkeit darf nicht der Einkommenserzielung dienen, das heißt, dass im Regelfall allenfalls eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Es kann auch dann von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden, wenn eine Pauschale als Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Absatz 3 beschränkt die Bereiche des Ehrenamts grundsätzlich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist vor allem dann als gesellschaftspolitisch erheblich anzusehen, wenn sie dazu dient, das erworbene Wissen und die erlernten Fähigkeiten an andere weiter zu geben, oder wenn sie für eine Vielzahl von Personen, wie beispielsweise Vereinsmitglieder oder geleitete Gruppen, von Bedeutung ist. Dieses ist im Rahmen von Bildungszeit zu unterstützen. Darüber hinaus ist häufig gerade für ehrenamtlich Tätige, die andere anleiten oder die Organisations- oder Lehrtätigkeiten übernehmen, eine Qualifizierung für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendig. Unter die Aufgaben der Anleitung und der Organisation fallen dabei insbesondere Trainertätigkeiten im Sport, die inhaltliche sowie die organisatorische Leitung von Gruppen, sowie die Anleitung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Seniorinnen und Senioren. Die Tätigkeit der Anleitung ist dabei nicht an eine Führungsposition in der Organisation geknüpft. Auch im Bereich des Vereinsmanagements ist die Übernahme von Funktionen der Anleitung und der Organisation nicht an einen Vorstandsposten gebunden.

Absatz 3 lässt Ausnahmen für den Fall zu, dass es sich beim Ehrenamt um die Betreuung und Unterstützung von hilfebedürftigen oder benachteiligten Menschen oder um öffentliche Ehrenämter handelt. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Umgang mit hilfebedürftigen Menschen soll die individuelle Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen unterstützt werden. Unter der individuellen Qualifizierung versteht man das Erlangen der hierzu erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen. Im Bereich der Prüfertätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gilt die Qualifizierung deshalb als förderfähig im Rahmen der Bildungszeit, da ihr eine substanzielle Bedeutung in der beruflichen Bildung zukommt.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu den Buchstaben a, b und c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den künftigen §§ 1 bis 3 LBZG.

Zu Buchstabe d

Es wird festgelegt, dass die Veranstaltungen mindestens vier Unterrichtsstunden von je 45 Minuten vor 20.00 Uhr an einem Tag umfassen müssen. Um eine ganztägige Freistellung von der Arbeit gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rechtfertigen zu können, muss der überwiegende Teil des Unterrichts innerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit stattfinden. Für die Anerkennung eines Veranstaltungstages müssen daher künftig mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden. Dadurch wird der Arbeitszeitflexibilisierung sowie den veränderten Weiterbildungsangeboten Rechnung getragen. Mit dieser Regelung werden die Beschlüsse des Begleitgremiums zum Bildungsfreistellungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 BFG vom 23. Oktober 2008 und vom 30. Januar 2024 umgesetzt und im Anerkennungsverfahren verstetigt.

Zu Buchstabe e

Mit Doppelbuchstabe aa wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird wegen der zahlreichen Änderungen aus Transparenzgründen neu gefasst. Ergänzend soll geregelt werden, dass Veranstaltungen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform anhalten und durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen sollen. Diese Regelung ist der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG entnommen.

Neu geregelt werden Freistellungen für Veranstaltungen, die zwei Tage umfassen. Diese sind anrechnungsfähig, wenn je Veranstaltungstag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden nachgewiesen werden können. Mit dieser Regelung erhalten die Bildungsanbieter mehr Freiheit in ihrer Programmgestaltung. Auch trägt diese Flexibilisierung zu einem größeren Weiterbildungsangebot für die Beschäftigten bei, indem auch der Bedarf an kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen berücksichtigt wird. Hiervon profitieren beispielsweise Berlinfahrten von Abgeordneten, Messen oder Kirchentage. Mit dieser Neuregelung wird der Beschluss des Begleitgremiums zum Bildungsfreistellungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 BFG vom 30. Januar 2024 umgesetzt und im Anerkennungsverfahren verstetigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Nummern 8 und 9 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung, die Zeitangabe „in der Regel mindestens“ wird durch „spätestens“ ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Der bisherige Absatz 1 wird aus Transparenzgründen neu gefasst und künftig als Absatz 6 Satz 1 in § 8 angeführt. Der neu eingefügte Satz 2 enthält eine neue Regelung dahingehend, dass zur besseren Handhabung der Anerkennung im Bereich der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium die Möglichkeit eingeräumt wird, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Begleitgremiums eine Ausschlussliste zu erstellen. Diese Maßnahme dient der Klarstellung und Transparenz der Qualifizierungsangebote im Ehrenamt. Durch die Ausschlussliste wird die Verlässlichkeit des Anerkennungsverfahrens gestärkt.

Der bisherige Absatz 2 wird aus Transparenzgründen neu gefasst und künftig als Absatz 1 in § 8 angeführt.

Die Anerkennungsfähigkeit von zweitägigen Weiterbildungsveranstaltungen wird in Nummer 3 neu geregelt. Diese Grundlage gibt den Weiterbildungseinrichtungen eine größere Gestaltungsfreiheit in ihrer Programmgestaltung und kann zu einem größeren Weiterbildungsangebot für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beitragen. Sie trägt auch dem Bedarf an kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen Rechnung. Von dieser Regelung profitieren beispielsweise Berlinfahrten von Abgeordneten, Messen oder Kirchentage.

Ebenfalls neu eingefügt wird als Nummer 4 eine Regelung zu eintägigen Prüfungsveranstaltungen. Die Anerkennungsfähigkeit von Prüfungstagen ist in der Praxis, beispielsweise bei Meisterprüfungen, von großer Bedeutung, da erst mit dem Ablegen der Prüfung der erfolgreiche Abschluss der beruflichen Weiterbildung für die Teilnehmenden gegeben ist. Prüfungstage sind relevante Voraussetzung, um die Weiterbildung abzuschließen und die in der Veranstaltung erworbenen neuen Kenntnisse im beruflichen Alltag oder für den beruflichen Werdegang zielführend einzusetzen. Der Umfang von drei Tagen, wie Nummer 1 ihn vorschreibt, soll die Qualität der Weiterbildung für

die Beschäftigten sichern. Bei Prüfungsveranstaltungen kann die Qualität von Prüfungen gerade nicht von einem zeitlichen Mindestumfang abhängig gemacht werden. Um eine ganztägige Freistellung von der Arbeit gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rechtfertigen zu können, müssen mindestens vier Unterrichtstunden erreicht werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die Anwesenheitspflicht maßgeblich, d.h. hier sollten auch Wartezeiten berücksichtigt werden.

Mit der neu eingefügten Nummer 5 und der Regelung, dass bei Veranstaltungstagen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden müssen, soll sowohl der weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeiten der Beschäftigten als auch veränderten Angeboten von Weiterbildungsveranstaltungen Rechnung getragen werden.

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine neue Regelung zu den Veranstaltungsformaten, die die neugefasste Regelung des § 6 Abs. 1 LBZG („in Präsenz, im digitalen oder im hybriden Format“) berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird der Beschluss des Begleitgremiums zum Bildungsfreistellungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 BFG vom 10. Oktober 2023 umgesetzt.

Die Absätze 3 und 4 werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelungen redaktionell überarbeitet.

Absatz 5 wird neu eingefügt und enthält Regelungen dazu, dass die zuständige Stelle Einzelfallentscheidungen (Satz 1) und Eingrenzungen, die die Bildungseinrichtung vornimmt, im Rahmen der Anerkennung der Veranstaltung übernehmen kann (Satz 2). Mit dieser Regelung wird der Beschluss des Begleitgremiums zum Bildungsfreistellungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 BFG vom 30. Januar 2024 umgesetzt. Diese Regelung soll eine Handlungsgrundlage für die anerkennende Stelle sein, Einzelfallentscheidungen treffen zu können.

Auch zeigt sich in der Praxis, dass zunehmend Anträge gestellt werden, die auf spezielle Berufsgruppen bezogen sind. Eine allgemeine Anerkennung erlaubt, dass nicht für die Weiterbildung qualifizierte Personen daran teilnehmen. Eine Zielgruppenorientierung oder Begrenzung auf eine bestimmte Berufsgruppe soll der Arbeitgeberin oder

dem Arbeitgeber ausnahmsweise einen Ermessensspielraum geben, um zu entscheiden, ob ein berufsbezogener Zusammenhang besteht oder nicht und entsprechend freizustellen ist oder nicht. Im Fall der Freistellung hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den gesetzlich geregelten Anspruch auf Erstattung.

Absatz 7 wird neu eingefügt und dient der Klarstellung. Veranstaltungen mit einem überwiegenden praktischen Übungs- und Trainingsanteil sind dem Bereich der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung zuzuordnen und nicht anerkennungsfähig (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBZG). Diese Formate, bei denen der Praxisanteil den Theorieanteil deutlich übersteigt, entsprechen grundsätzlich nicht dem Zweck einer Weiterbildung im Sinne des künftigen Landesbildungszeitgesetzes. So sind beispielsweise reine Yoga-Kurse, Waldbaden oder Mal- und Nähkurse nach diesen Regelungen nicht anerkennungsfähig. Bei diesen Veranstaltungen kann nicht sichergestellt werden, dass ein ausreichend großer inhaltlicher Anteil der Weiterbildungsbildungsmaßnahme der Wissensvermittlung, der Reflexion und der Anwendung auf die eigene berufliche Situation oder auf gesellschaftliche und politische Handlungsfelder dient. Hiervon ausgenommen sind Weiterbildungen, in denen das Wissen an die Teilnehmenden durch einen hohen Anteil an Praxis und Ausübung vermittelt werden, beispielsweise Yoga-Lehrerausbildung, Waldbaden-Lehrerausbildung. Bei der Berechnung der Unterrichtseinheiten können geführte Besichtigungen oder Exkursionen, bei denen Fachvorträge gehalten werden, berücksichtigt werden, wenn im Ablaufplan eine genaue Beschreibung der jeweiligen Programminhalte aufgeführt sind. Eigenständige Besichtigungen oder Ausflüge der Teilnehmenden ohne Kursleitung sind nicht anerkennungsfähig.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (§§ 10 bis 14)

Die §§ 10 bis 14 werden infolge des Neuerlasses des Landesbildungszeitgesetzes und der damit verbundenen Änderungen der verwendeten Begrifflichkeiten sowie aus Transparenzgründen neu gefasst.

Zu Nummern 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 2 enthält eine neue Regelung dahingehend, dass mit dem Bericht zugleich evaluiert wird, inwieweit die Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten positive Auswirkungen auf die betrieblichen Interessen und Belange haben. Qualifizierungen stärken nicht nur die Kompetenzen der Ehrenamtlichen, sie fördern auch ihre Motivation und Bindung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Zugleich tragen sie zur Verbesserung des Betriebsklimas und zur Erhöhung der Produktivität bei, indem sie die Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement nachhaltig unterstützen. Die Evaluierung dient dazu, den Mehrwert der Maßnahmen transparent zu machen und sie zielgerichtet weiterzuentwickeln.

Zu den Nummern 16 und 17 (§ 16)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den §§ 10 bis 13 (Änderungen von Landesverordnungen)

Mit diesen Änderungen werden der Neuerlass des Landesbildungszeitgesetzes und die damit verbundenen Änderungen der verwendeten Begrifflichkeiten nachvollzogen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Landesbildungszeitgesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes.

Stand: 03.11.2025

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

bisheriges Stammgesetz	**Neuerlass**
Bildungsfreistellungsgesetz - BFG	**Landesbildungszeitgesetz**
§ 1 Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte	**§ 1 Grundsätze**
(1) Die im Lande Rheinland-Pfalz Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungsfreistellung). (2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. (3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes. (§ 3 Abs. 1 BFG)	(1) Die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz haben gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungszeit). (2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, 3. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie 4. die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen. (3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes. (4) Die Bildungszeit kann nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung

	oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.
(§ 3 Abs. 2 BFG)	(5) Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.
(§ 3 Abs. 3 BFG)	(6) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben. (7) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. (8) Als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
(§ 3 Abs. 4 BFG)	(9) Die berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur

	Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Wertschätzung von Vielfalt fördern.
§ 2 Bildungsfreistellungsanspruch	**§ 2 Anspruch auf Bildungszeit**
(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.	(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre, sofern die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungszeit in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage.
(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.	(2) Für Beschäftigte, die regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche arbeiten, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.
(3) Für die in Rheinland-Pfalz zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.	(3) Für die in Rheinland-Pfalz zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungszeit auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4, mit Ausnahme von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, beläuft, wenn dadurch

	das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.
(4) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.	(4) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht bei Schichtarbeit auch dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.
(5) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.	(5) Die Inanspruchnahme der Bildungszeit durch Beschäftigte in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.
(6) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses.	(6) Bei Erkrankung der anspruchsberechtigten Person während der Inanspruchnahme der Bildungszeit werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet. (7) Der Anspruch auf Bildungszeit wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits erfolgte beanspruchte Bildungszeit auf den Anspruch gegenüber der neuen Arbeitgeberin oder dem neuen Arbeitgeber angerechnet. (8) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht nicht, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungszeit gewährt werden.

	(9) Der Anspruch auf Bildungszeit entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.
§ 3 Anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung	
(1) Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.	(§ 1 Abs. 4 LBZG)
(2) Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.	(§ 1 Abs. 5 LBZG)
(3) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.	(§ 1 Abs. 6 LBZG)
(4) Berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung dienen insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen.	(§ 1 Abs. 9 LBZG)
§ 4 Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung	**§ 3 Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung**
(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie	(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche

sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt. (2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, soweit die Veranstaltungen den in § 3 niedergelegten Zielen entsprechen. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.	Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt. (2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie der Zweck des § 1 Abs. 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts ermöglicht wird. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
§ 5 Verfahren der Bildungsfreistellung	**§ 4 Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit**
(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, ist beizufügen. (2) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungsfreistellungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat. (3) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs-	(1) Der Anspruch auf Bildungszeit ist bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Hierbei ist der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, beizufügen. (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungszeiten nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat. (3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der

oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.	Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
(4) Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Absatz 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (§ 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungsfreistellung als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig. Im Übrigen kann eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.	(4) Bei Ablehnung der Bildungszeit nach Absatz 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (§ 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungszeit als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig.
(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.	(5) Eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht in Anspruch genommene Bildungszeit kann durch schriftliche oder elektronische Abrede zwischen der anspruchsberechtigten Person und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.
(6) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.	(6) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.
§ 6 Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot	**§ 5 Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot**
(1) Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes fortgezahlt.	(1) Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und entsprechend den §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes berechnet.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf keine dem Freistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. (3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung benachteiligt werden.	(2) Während der Inanspruchnahme von Bildungszeit darf keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. (3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit benachteiligt werden.
§ 7 Anerkennung von Veranstaltungen	**§ 6 Anerkennung von Veranstaltungen**
(1) Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine von dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen. 2. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz. 3. Sie sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen. 4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte,	(1) Veranstaltungen in Präsenz, im digitalen oder im hybriden Format werden auf Antrag durch eine von dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie müssen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen. 2. Sie dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen. 3. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz. 4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte,

Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert. 5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden. (2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.	Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert. 5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden. (2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

(3) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind. (4) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens (Absatz 1) sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen (Absatz 2) durch Rechtsverordnung.	(3) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens (Absatz 1) sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen (Absatz 2) durch Rechtsverordnung. (4) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden sind, können nach diesem Gesetz anerkannt werden, soweit sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 und die Regelungen, die nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung bestimmt worden sind, erfüllen.
§ 8 Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe	**§ 7 Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe**
(1) Das Land erstattet Arbeitgebern ausgenommen den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden , die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. (2) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Lande Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Öffentliche Mittel, die von anderer	(1) Das Land erstattet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts einen pauschalierten Anteil des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; § 2 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. (2) Von den Erstattungsleistungen ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar

Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.	oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.
(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nur nach § 4 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden und für die keine Anerkennung ausgesprochen worden ist.	(3) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungszeit die Hälfte des im Vorjahr in Rheinland-Pfalz gezahlten durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.
(4) Soweit eine Erstattung nach Absatz 1 und 2 nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz.	(4) Die Erstattung erfolgt ausschließlich für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach § 6 anerkannt sind.
(5) Der Erstattungsantrag ist vor der Bildungsfreistellung zu stellen. Das Nähere über die Erstattung regelt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.	(5) Soweit eine Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz.
	(6) Der Erstattungsantrag ist vor Bewilligung der Bildungszeit zu stellen. Das Nähere über die Erstattung, insbesondere Verfahren und Zuständigkeit, regelt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
§ 9 Bericht der Landesregierung	**§ 8 Bericht der Landesregierung**
Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig zum 1. April 1995, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung vor. Einrichtungen, die aufgrund von § 7 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig im ersten Halbjahr 2027, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungszeit vor. (2) Einrichtungen, die aufgrund von § 6 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

	§ 9 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes *(siehe Gesetzestext)*
	§ 10 Änderung der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung *(siehe Gesetzestext)*
	§ 11 Änderung der Urlaubsverordnung *(siehe Gesetzestext)*
	§ 12 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers *(siehe Gesetzestext)*
	§ 13 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen *(siehe Gesetzestext)*
	§ 14 Inkrafttreten *(siehe Gesetzestext)*

Gegenüberstellung der Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnung alt	**Durchführungsverordnung neu**
Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO)	**Landesverordnung zur Durchführung des Bildungszeitgesetzes (LBZGDVO)**
Erster Abschnitt – Anrechnung von Freistellungen (§ 4 Abs. 2 BFG)	**Erster Abschnitt Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 1 Abs. 8 LBZG)**
§ 1 Anwendungsbereich	**§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeiten**
Die Anrechnung von Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die diesen Freistellungen zugrunde liegenden Regelungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BFG) die Anrechnung nicht ausschließen oder weitergehend einschränken.	(1) Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit nach § 1 Abs. 8 Satz 3 des Landesbildungszeitgesetzes (LBZG) vom … …… 2025 (GVBl. S. …., BS 223-70) in der jeweils geltenden Fassung besteht, sind: 1. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen, 2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr) und Seniorinnen und Senioren, 3. die Mitgestaltung des Sozialraums, 4. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung, 5. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter, 6. der Tierschutz, der Naturschutz und der Umweltschutz, 7. das Engagement in den Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, 8. das Vereinsmanagement und 9. die öffentlichen Ehrenämter.

	(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 9 beschränkt sich die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.
	Zweiter Abschnitt Anrechnung von Freistellungen (§ 3 Abs. 2 LBZG)
	§ 2 Anwendungsbereich
	Die Anrechnung von Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die diesen Freistellungen zugrunde liegenden Regelungen (§ 3 Abs. 2 LBZG) die Anrechnung nicht ausschließen oder weitergehend einschränken.
§ 2 Anrechnungsvoraussetzungen	**§ 3 Anrechnungsvoraussetzungen**
Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung entsprechen den in § 3 BFG niedergelegten Zielen und sind damit auf den Anspruch nach § 1 Abs. 1 BFG anrechenbar, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Die Freistellungen müssen zum Zwecke der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung erfolgen. 2. Die die Veranstaltung durchführende Einrichtung muss Gewähr für eine sachgemäße Bildungsarbeit auf den	Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LBZG anrechenbar, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Die Freistellungen müssen zum Zwecke der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten erfolgen. 2. Die die Veranstaltung durchführende Einrichtung muss Gewähr für eine sachgemäße Bildungsarbeit auf den

Gebieten der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung bieten. 3. Die Veranstaltungen müssen als didaktisch und methodisch organisierte Weiterbildung durchgeführt werden und in der Regel mindestens drei Unterrichtsstunden von je 45 Minuten an einem Tag umfassen, wobei etwaige An- oder Abreisezeiten nicht berücksichtigt werden dürfen. 4.Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich allen Beschäftigten des Arbeitgebers zugänglich sein; die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen und Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden. Einarbeitung und Anlernen am oder für den jeweiligen Arbeitsplatz können nicht angerechnet werden. 5.Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen können.	Gebieten der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung <u>oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Bereich</u> bieten. 3. Die Veranstaltungen müssen als didaktisch und methodisch organisierte Weiterbildung durchgeführt werden und <u>mindestens vier Unterrichtsstunden von je 45 Minuten vor 20:00 Uhr</u> an einem Tag umfassen, wobei etwaige An- oder Abreisezeiten nicht berücksichtigt werden dürfen. 4.Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich allen Beschäftigten <u>der Arbeitgeberin oder</u> des Arbeitgebers zugänglich sein; die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen und Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden. Einarbeitung und Anlernen am oder für den jeweiligen Arbeitsplatz können nicht angerechnet werden. 5.Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen können.
§ 3 Anrechenbarkeit	**§ 4 Anrechenbarkeit**
(1) Freistellungen werden mit einem Bildungsfreistellungstag angerechnet, wenn die Veranstaltung, für die sie erfolgt, sechs oder mehr Unterrichtsstunden an dem Kalendertag umfasst. Freistellungen für Veranstaltungen, die weniger als sechs Unterrichtsstunden an dem Kalendertag umfassen, werden entsprechend ihrem Anteil angerechnet, wobei eine durch An- oder Abreise bedingte Verlängerung der Zeit der betrieblichen oder dienstlichen Abwesenheit mitberücksichtigt wird.	(1) <u>Eine Freistellung wird angerechnet, wenn die Veranstaltung, für die sie erfolgt,</u> 1. <u>mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform dauert und durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfasst oder</u> 2. <u>zwei Tage dauert und durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfasst.</u> <u>Je Veranstaltungstag wird ein Freistellungstag angerechnet; An- oder Abreisezeiten sind nicht anrechenbar.</u>

(2) Bei einer Zusammenrechnung von Freistellungen im laufenden Zweijahreszeitraum etwa verbleibende Bruchteile von Bildungsfreistellungstagen werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.	(2) Bei einer Zusammenrechnung von Freistellungen im laufenden Zweijahreszeitraum etwa verbleibende Bruchteile von Freistellungstagen werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.
§ 4 Verbleibender Restanspruch	**§ 5 Verbleibender Restanspruch**
Wird der Anspruch auf Bildungsfreistellung durch die Anrechnung nur zum Teil erschöpft, bleibt er im Übrigen bestehen. Beträgt der verbleibende Restanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum nach der Anrechnung weniger als drei Tage, so soll nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BFG verfahren werden.	Wird der Anspruch auf Bildungszeit durch die Anrechnung nur zum Teil erschöpft, bleibt er im Übrigen bestehen. Beträgt der verbleibende Restanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum nach der Anrechnung weniger als drei Tage, so soll nach § 4 Abs. 6 LBZG verfahren werden.
§ 5 - § 8 Zweiter Abschnitt – Anerkennung von Veranstaltungen (§ 7 BFG)	**Dritter Abschnitt Anerkennung von Veranstaltungen (§ 6 LBZG)**
§ 5 Zuständige Stelle	**§ 6 Zuständige Stelle**
Zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 BFG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.	Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1 LBZG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
§ 6 Anerkennungsverfahren	**§ 7 Anerkennungsverfahren**
Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 BFG ist von der sie durchführenden Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BFG) in der Regel mindestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu stellen.	Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 LBZG ist von der sie durchführenden Einrichtung § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LBZG spätestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu stellen.
§ 7 Anerkennungsvoraussetzungen	**§ 8 Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Veranstaltungen dienen in der Regel dann im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BFG nicht der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung, sondern der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung, wenn sie insbesondere das Ausüben von Spielen oder Sportarten oder von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder Besichtigungen zum Gegenstand haben und dadurch die Mindestdauer einer beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG, insbesondere von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag, nicht erreicht wird.	(1) Veranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Veranstaltungen sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform durchgeführt werden und müssen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen. 2. Veranstaltungen in Intervallform müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden. 3. Zweitägige Veranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn diese durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfassen. 4. Eintägige Prüfungsveranstaltungen, die gesondert und nicht im Rahmen der Anerkennung einer mehrtägigen Veranstaltung beantragt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Dauer der Prüfung mindestens vier Unterrichtsstunden beträgt. 5. An einem Veranstaltungstag müssen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden. 6. An- oder Abreisezeiten werden nicht mitgerechnet. 7. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
(2) Veranstaltungen in Blockform im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG sollen mindestens 18 Unterrichtsstunden umfassen; dabei werden etwaige An- oder Abreisezeiten nicht mitgerechnet. Veranstaltungen in Intervallform im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.	(2) Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im digitalen Format durchgeführt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Präsenzform erfüllt sind. Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 1. Der Onlineunterricht darf nur unter zeitgleicher Anwesenheit der Kursleitung und der Teilnehmenden durchgeführt werden (Synchronunterricht). Die Verpflichtung zur Teilnahme und die

	pädagogische Betreuung sind zu gewährleisten. 2. Onlineunterrichtstage sind in einem eigenen Online-Unterrichtsplan auszuweisen. Bei Hybridveranstaltungen sind zusätzlich die Präsenzunterrichtstage darzustellen. 3. E-Learning und asynchrone Onlineveranstaltungen sind nicht anerkennungsfähig.
(3) Die die Anerkennung beantragende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BFG wie folgt zu gewährleisten: 1.Dem Arbeitsplan für die Veranstaltung muss ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen. 2.Für die Durchführung der Veranstaltung müssen Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen. 3.Die antragstellende Einrichtung muss die Veranstaltung in maßgeblicher Weise eigenverantwortlich planen und durchführen; die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sein. 4. Beim Abschluss der Veranstaltung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen.	(3) Die antragstellende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LBZG wie folgt zu gewährleisten: 1. Dem Arbeitsplan für die Veranstaltung muss ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen. 2. Für die Durchführung der Veranstaltung müssen Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen. 3. Die antragstellende Einrichtung muss die Veranstaltung in maßgeblicher Weise eigenverantwortlich planen und durchführen; die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sein. 4. Beim Abschluss der Veranstaltung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen.
(4) Die Veröffentlichung der Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BFG setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Presse, durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Aus der Veröffentlichung müssen die durchführende Einrichtung sowie Thema, Ort und Termin der Veranstaltung und die etwa zu	(4) Die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Presse, durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Aus der Veröffentlichung müssen die durchführende Einrichtung sowie Thema, Ort und Termin der

entrichtenden Teilnahmegebühren ersichtlich sein.	Veranstaltung und die etwa zu entrichtenden Teilnahmegebühren ersichtlich sein. (5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist die nach § 6 zuständige Stelle berechtigt, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen Einzelfallentscheidungen zu treffen. Enthält die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG eine Eingrenzung auf bestimmte Berufsgruppen, so kann diese Eingrenzung im Rahmen der Anerkennung der Veranstaltung übernommen werden. (6) Veranstaltungen dienen in der Regel dann nicht der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, sondern der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBZG, wenn sie insbesondere das Ausüben von Spielen oder Sportarten oder von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder Besichtigungen zum Gegenstand haben und dadurch die inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen an eine anerkennungsfähige Veranstaltung nicht erreicht werden. Zur besseren Handhabung von Anerkennungen im Bereich der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten kann das für Weiterbildung zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Mitgliedern des Begleitgremiums eine Ausschlussliste erstellen. (7) Veranstaltungen, die vorrangig Übungs- oder Trainingseinheiten zum Gegenstand haben und somit eine rein praktische Ausübung einer Fertigkeit oder Tätigkeit vermitteln, sind grundsätzlich nicht

	anerkennungsfähig. Eine Anerkennung als Veranstaltung der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist nur möglich, wenn der Anteil des organisierten Lernens überwiegt. Hiervon kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden, wenn die Ausübung des organisierten Lernens dem Erlernen und der Verfestigung der vermittelten Inhalte dient. Reine Praxiskurse sind nicht anerkennungsfähig.
§ 8 Beteiligung in grundsätzlichen Fragen	**§ 9 Beteiligung in grundsätzlichen Fragen**
(1) In allen grundsätzlichen Fragen der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 BFG beteiligt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium gemäß § 7 Abs. 2 BFG je eine Vertretung 1.der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V., 2.der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz, 3.der im Lande Rheinland-Pfalz bestehenden Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der freien Berufe sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 4.des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz und 5.der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz und dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz). Die Vertretungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestehen jeweils aus einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die Vertretung gemäß Satz 1 Nr. 5 besteht	(1) In allen grundsätzlichen Fragen der Anerkennung nach § 6 Abs. 1 LBZG beteiligt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium gemäß § 6 Abs. 2 LBZG je eine Vertretung 1.der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V., 2.der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz, 3.der im Lande Rheinland-Pfalz bestehenden Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der freien Berufe sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 4.des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz und 5.der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz und dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz). Die Vertretungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestehen jeweils aus einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die Vertretung gemäß Satz 1

aus zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz sowie einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus dem dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die entsendenden Stellen haben dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der sie jeweils entsendenden Stellen von der für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerin oder dem für Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Minister berufen.	Nr. 5 besteht aus zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund West/Rheinland-Pfalz sowie einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus dem dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die entsendenden Stellen haben dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der sie jeweils entsendenden Stellen von der für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerin oder dem für Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Minister berufen.
2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur	(2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und

Praxis und zum Verfahren der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 BFG. Die zu beteiligenden Vertretungen treten zur Erörterung von Fragestellungen im Sinne des Satzes 1 mindestens einmal im Jahr zusammen. Die in dem Zeitraum zuvor getroffenen Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen von grundsätzlichem Charakter sind den zu beteiligenden Vertretungen dabei zur Kenntnis zu geben und auf Wunsch mit ihnen zu erörtern.	Empfehlungen zur Praxis und zum Verfahren der Anerkennung nach § 6 Abs. 1 BZG. Die zu beteiligenden Vertretungen treten zur Erörterung von Fragestellungen im Sinne des Satzes 1 mindestens einmal im Jahr zusammen. Die in dem Zeitraum zuvor getroffenen Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen von grundsätzlichem Charakter sind den zu beteiligenden Vertretungen dabei zur Kenntnis zu geben und auf Wunsch mit ihnen zu erörtern.
(3) An den Erörterungen nach Absatz 2 Satz 2 können andere Ministerien teilnehmen; weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.	(3) An den Erörterungen nach Absatz 2 Satz 2 können andere Ministerien teilnehmen; weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.
§ 9 - § 13 Dritter Abschnitt – Erstattung für Klein- und Mittelbetriebe (§ 8 BFG)	**Vierter Abschnitt Erstattung für Klein- und Mittelbetriebe (§ 7 LBZG)**
§ 9 Klein- und Mittelbetriebe	**§ 10 Klein- und Mittelbetriebe**
Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel ständig weniger als 50 Personen (§ 8 Abs. 1 Halbsatz 1 BFG), wenn er 1.in dem der vorgesehenen Bildungsfreistellung vorausgegangenen Kalenderjahr während mindestens acht Kalendermonaten oder 2.während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate im Kalenderjahr der vorgesehenen Bildungsfreistellung weniger als 50 Personen beschäftigt hat. Praktikanten und Volontäre werden dabei nicht berücksichtigt.	Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel ständig weniger als 50 Personen (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 1 LBZG), wenn sie oder er unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 LBZG 1. in dem der beanspruchten Bildungszeit vorausgegangenen Kalenderjahr während mindestens acht Kalendermonaten oder 2. während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate im Kalenderjahr der beanspruchten Bildungszeit weniger als 50 Personen beschäftigt hat. Beschäftigte in Teilzeit sind in dem Umfang, der dem Anteil der Arbeitszeit entspricht, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und

	Volontäre, Auszubildende und selbstständige Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.
§ 10 Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags	**§ 11 Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags**
Der Erstattungsantrag ist vom Arbeitgeber beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, für die die Bildungsfreistellung erfolgen soll, unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen.	Der Erstattungsantrag ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so frühzeitig wie möglich, spätestens drei Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen.
§ 11 Vorbescheid	**§ 12 Vorbescheid**
Rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn der vorgesehenen Bildungsfreistellung, wird dem Arbeitgeber vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch Vorbescheid mitgeteilt, 1.ob er im Sinne des § 8 Abs. 1 BFG antragsberechtigter Arbeitgeber ist, 2.ob und gegebenenfalls in welchem Umfang nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BFG öffentliche Mittel auf die Erstattung anzurechnen sind, 3.ob die Erstattung nach § 8 Abs. 3 BFG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist und 4.ob die Erstattung nach § 8 Abs. 4 BFG noch oder nicht mehr möglich ist.	Vor Beginn der der beanspruchten Bildungszeit wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch Vorbescheid mitgeteilt, 1. ob er im Sinne des § 7 Abs. 1 LBZG antragsberechtigt ist, 2. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 4 LBZG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist und 3. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 5 LBZG noch oder nicht mehr möglich ist.
§ 12 Erstattung	**§ 13 Erstattung**
(1) Die Erstattung wird nach Maßgabe des Vorbescheids aufgrund eines endgültigen Bescheids vorgenommen, nachdem der Arbeitgeber eine Bestätigung der erfolgten Bildungsfreistellung und einen Nachweis über die Teilnahme der beschäftigten	Die Erstattung wird nach Maßgabe des Vorbescheids aufgrund eines endgültigen Bescheids vorgenommen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Bestätigung der in Anspruch genommenen Bildungszeit und einen Nachweis über die

Person an der Veranstaltung vorgelegt hat. Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. (2) Ansprüche auf Erstattung, die bis zum 30. Juni 2013 entstanden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 geltend zu machen.	Teilnahme der beschäftigten Person an der Veranstaltung vorgelegt hat. Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der beanspruchten Bildungszeit vorzulegen.
§ 13 Berechnung des pauschalierten Anteils	**§ 14 Berechnung des pauschalierten Anteils**
Bei der Berechnung des nach Maßgabe des Landeshaushalts zu erstattenden pauschalierten Anteils des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 BFG ist vom tatsächlich geleisteten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz auszugehen; dabei bleiben die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge für die Sozialversicherung sowie die sonstigen Arbeitsentgeltnebenkosten außer Betracht.	Bei der Berechnung des nach Maßgabe des Landeshaushalts zu erstattenden pauschalierten Anteils des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 1 und 3 LBZG ist vom tatsächlich geleisteten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz auszugehen; dabei bleiben die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entrichteten Beiträge für die Sozialversicherung sowie die sonstigen Arbeitsentgeltnebenkosten außer Betracht.
§ 14 - § 15 Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen	**Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**
§ 14 Bericht der Landesregierung	**§ 15 Bericht der Landesregierung**
Die nach § 9 Satz 2 BFG für den Bericht der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden notwendigen Informationen und Unterlagen sind unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einzureichen.	Die nach § 8 Abs. 2 LBZG für den Bericht der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden notwendigen Informationen und Unterlagen sind unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einzureichen. Mit dem Bericht wird zugleich evaluiert, inwieweit die Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten positive Auswirkungen auf die betrieblichen Interessen und Belange haben.

§ 15 In-Kraft-Treten	§ 16 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.